

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Muttenz

Soziale Gerechtigkeit

Im Kontext von Menschen mit schwersten und
mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen



Abb. 1: Justitia. Eigene Darstellung

Bachelor Thesis von
Thomas Camenzind
15-633-282

Eingereicht bei
Dr. Christine Matter
Muttenz, am 28. Juni 2019

Abstract

Diese Arbeit befasst sich mit sozialer Gerechtigkeit im Kontext von Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen. Ausgehend von einer sozialarbeiterischen Perspektive wird folgende Fragestellung ethisch- philosophisch beantwortet:

Ist ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen theoretisch begründbar?

Die Fragestellung dieser Theoriearbeit wird mit der Methode der Literaturrecherche bearbeitet. In einem ersten Schritt werden die zentralen Begriffe der Fragestellung definiert und somit die Grundlage für die weitere Auseinandersetzung erarbeitet. Die zentralen Aspekte der Gerechtigkeitstheorien von Aristoteles, John Rawls und Martha Nussbaum werden in einem zweiten Schritt jeweils vorgestellt und kritisch daraufhin überprüft, inwiefern sie sich zur Beantwortung der Fragestellung eignen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Begriffsdefinitionen: Ethik, Normen, Moral und Werte	6
2.1	Das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Moral	6
2.2	Gegenstand und Methodik der Ethik als philosophische Disziplin	7
3	Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-)Beeinträchtigungen	9
3.1.1	Behinderung, Beeinträchtigung und Entwicklungsbeeinträchtigung	10
3.2	Die fünf unterschiedlichen Modelle von Behinderung	11
3.2.1	Das medizinische Modell von Behinderung	12
3.2.2	Das soziale Modell von Behinderung	12
3.2.3	Das Wohlbefindensmodell von Behinderung	13
3.2.4	Die ICF und das Modell der funktionalen Gesundheit	15
3.2.5	Das Wohlergehensmodell von Behinderung	16
4	Die Menschenrechte und die Idee der menschlichen Würde	18
4.1	Die Idee der menschlichen Würde	19
4.2	Die universellen Grundbedürfnisse des Menschen	20
4.3	Die UN – Behindertenrechtskonvention	21
4.4	Kurze Rückschau in die Geschichte des Umgangs mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen	23
5	Soziale Gerechtigkeit	24
5.1	Allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien	25
5.1.1	Gerechtigkeit als Unparteilichkeit	25
5.1.2	Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit	25
5.2	Gerechtigkeit nach dem Suum- cuique Prinzip (Jedem das Seine)	27
5.3	Gerechtigkeit als Gleichbehandlung	28
6	Distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles	29
6.1	Proportionale Gleichheit nach Aristoteles: Die distributive Gerechtigkeit	30
6.2	Absolute Gleichheit nach Aristoteles: Die kommutative Gerechtigkeit	31
6.3	Wandel der Merkmale distributiver Gerechtigkeit	32
6.4	Die Anwendung der distributiven Gerechtigkeit nach Aristoteles auf die Zielgruppe	32
7	Die Theorie der Gerechtigkeit – John Rawls	34
7.1	Paradigmenwechsel	34
7.2	Die Grundstruktur der Gesellschaft	35
7.3	Der Urzustand	36

7.4	Kritik am Urzustand: Fairnessprobleme im Hinblick auf die Zielgruppe	36
7.5	Gerechtigkeitsprinzipien	38
7.6	Das Differenzprinzip im Rahmen der Theorie der Gerechtigkeit	40
8	Der Capabilities Approach	42
8.1	Die zehn zentralen menschlichen Fähigkeiten	44
8.2	Der Fähigkeitenansatz nach Nussbaum in der Anwendung auf die Zielgruppe	47
9	Schlussfolgerungen	48
10	Quellenangaben	51
10.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	51
10.2	Abbildungsverzeichnis / Tabellenverzeichnis	56
	Ehrenwörtliche Erklärung	57

1 Einleitung

Was ist Gerechtigkeit? Diese Frage ist beinahe so alt wie die menschliche Gesellschaft selbst. Die Geschichte der Gerechtigkeitsvorstellungen ist lang und geprägt von teils gravierenden Wandlungen (vgl. Gloy 2017: 7). In der vorliegenden Bachelor Thesis wird auf einen bestimmten Aspekt von Gerechtigkeit fokussiert, der richtungsweisend für die Soziale Arbeit ist: die soziale Gerechtigkeit (vgl. Schmocker o.J.: 3).

Anders als die allgemeine Forderung nach Gerechtigkeit ist die spezifische Forderung nach sozialer Gerechtigkeit weit weniger alt. Als in den fortgeschrittenen Industriegesellschaften ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Soziale Frage in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussionen rückte, wurde im Zuge der Forderung der Arbeiterbewegung nach grundlegenden Reformen der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung allmählich der Anspruch auf soziale Gerechtigkeit laut (vgl. Koller 2016: 17).

In modernen Demokratien dient soziale Gerechtigkeit in der gegenwärtigen Zeit als Schlüsselbegriff und wird, sowohl von der Mehrheit der Bevölkerung wie auch von den relevanten politischen Parteien, als wichtiges Ziel politischen Handelns verstanden. Eine rasche Realisierung der Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit würde angesichts der breiten Zustimmung naheliegen, wäre da nicht die Problematik, dass das Verständnis darüber, was soziale Gerechtigkeit ist und wodurch sie zu erreichen wäre, höchst umstritten ist (vgl. Ebert 2015: 15). Eine Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit ist folglich immer auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, was im Konkreten gerecht und was ungerecht ist, was zurück auf jene Frage führt, welche die Menschheit seit Jahrhunderten umtreibt: Was ist Gerechtigkeit?

Soziale Gerechtigkeit stellt als Gegenstand wissenschaftlichen Arbeitens aufgrund seiner Definitionsvielfalt eine Herausforderung dar, worin mitunter das Erkenntnisinteresse des Autors vorliegender Arbeit fusst. Im Zentrum dieser Theoriearbeit soll jedoch nicht der Begriff der sozialen Gerechtigkeit stehen, sondern der Anspruch auf eben diese von Seite einer Personengruppe, die sowohl in der Fachliteratur wie auch in den jüngsten Bewegungen der Behindertenhilfe, wie z.B. der Teilhabe und Inklusion in alle gesellschaftlichen Systeme, oft in Vergessenheit gerät: Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen (vgl. Knobel/Lage 2016: 261). Wenn in folgenden Arbeit der Begriff Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen verwendet wird, so wird auf Menschen fokussiert, «die Handlungsweisen eines Babys oder Kleinkindes zeigen, aber wesentlich älter sind». (Knobel/Lage 2016: 259). Weshalb eine Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit im Hinblick auf diese Zielgruppe?

In einer moralischen Gemeinschaft gilt, dass jedes Mitglied Träger von Rechten und Pflichten ist (vgl. Horster 2012: 26). Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen haben einen grossen Unterstützungsbedarf, was mit hohen Kosten verbunden ist. In der Schweiz werden diese Kosten zu einem Teil von der Gesellschaft über die obligatorischen Sozialversicherungen getragen (vgl. Mösch Payot 2013: 232). Folglich besteht ein rechtlicher Anspruch von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen auf Unterstützung. Auf der anderen Seite besteht die Pflicht der Bevölkerung diese Kosten zu tragen. Problematisch ist nun, dass diese Zielgruppe aufgrund der schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen, keine gesellschaftlichen Pflichten wahrnehmen und somit die erforderliche Reziprozität, die in einer moralischen Gemeinschaft gilt, nicht erfüllen kann (vgl. Horster 2012: 26). Worauf begründet sich nun dieser Anspruch auf Unterstützung? Warum besteht die Pflicht der Gesellschaft diese zu leisten? Und lässt sich die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit für benannte Zielgruppe wissenschaftlich erklären? Diese Fragen können je nach Blickwinkel unterschiedlich beantwortet werden. Die rechtliche Dimension sozialer Gerechtigkeit wird in dieser Theoriearbeit bewusst nur am Rande thematisiert und hat den Zweck in groben Zügen aufzuzeigen, wo sich soziale Gerechtigkeit im Recht manifestiert. Ziel der hier vorliegenden Theoriearbeit ist eine grundlegende ethisch-philosophisch Auseinandersetzung aus der Perspektive der Sozialen Arbeit mit folgender Fragestellung:

Ist ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen theoretisch begründbar?

Um diese Frage zu beantworten, werden relevante Aspekte ausgewählter Gerechtigkeits-theorien daraufhin untersucht, wie sich ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen ethisch- philosophisch begründen lässt. Es handelt sich dabei um die distributive Gerechtigkeitstheorie von Aristoteles, die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls und der Fähigkeitenansatz nach Martha Nussbaum. Bevor im Einzelnen der Aufbau der Theoriearbeit beschrieben wird, soll die Relevanz für die Soziale Arbeit deutlich gemacht werden.

Das folgende Zitat von Böhnisch/ Schroer (2013: 14) erklärt die miteinander verwobenen Faktoren, welche die Soziale Arbeit massgeblich beeinflussen:

Grundlegend hängt es von dem Willen einer Gesellschaft zum sozialen Ausgleich ab, vom Niveau und der Eindeutigkeit der herrschenden Gerechtigkeits- und Verantwortungsethik, vom Balancezustand zwischen Mensch und Ökonomie, wie die Soziale Arbeit nachgefragt wird und sich gesellschaftlich einbringen und entfalten kann. Turbulenzen entstehen, wenn dies nicht nur mehrdeutig wird, sondern Paradoxien die gesellschaftliche Szenerie beherrschen und die sozialen Orientierungen undurchsichtig werden. (Böhnisch/ Schroer 2013: 14)

Die von Böhnisch und Schroer (2013:14) für die Soziale Arbeit benannten Faktoren lassen sich problemlos auch auf die soziale Gerechtigkeit anwenden und lassen überdies erahnen, welche zentrale Bedeutung die soziale Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit hat. In welchem Verhältnis Soziale Arbeit zu sozialer Gerechtigkeit steht, wird im Folgenden erläutert.

Soziale Probleme sind Gegenstand der Profession Sozialer Arbeit. Damit es möglich ist, ein Bild des Wünschbaren zu entwerfen und anhand dessen erstrebenswerte Ziele für die Praxis formulieren zu können, ist es notwendig, soziale Probleme kritisch-ethisch zu bewerten (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 195). Zwei verschiedene Arten von Problemen können in der Sozialen Arbeit charakterisiert werden: praktische und damit zusammenhängende kognitive Probleme sowie normative Probleme. Für Professionelle der Sozialen Arbeit (PSA) gehen mit den praktischen Problemen immer auch normative einher, denn Werte spielen in jeder Situation und in jeder Handlung eine Rolle. Im Rahmen der professionellen Tätigkeit sind moralische Urteile zu fällen und Werte müssen miteinander abgewogen werden. Dies erfordert von den Professionellen der Sozialen Arbeit ein Grundlagenwissen über die normativ-ethischen Leitlinien der Profession (vgl. Schmocker 2011: 5). In der Sozialen Arbeit liegt eine Diskrepanz zwischen der Verwendung moralischer Vorstellungen im Alltag und ihrer Thematisierung vor. Handlungen oder Zustände werden als ungerecht oder unwürdig beurteilt. Wird die Frage gestellt, was Gerechtigkeit oder Würde an sich sind, was diese Begriffe genau bedeuten, ist das Wissen darüber oft diffus (vgl. Schmid Noerr 2018: 7). Der Eindruck des Autors aus vier Jahren Studium Sozialer Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz ist, dass der Ethik und den zentralen Werten Sozialer Arbeit innerhalb des Studiums noch zu wenig Bedeutung zuteilwerden, obwohl die Anforderungen Handlungen berufsethisch zu begründen zunehmen. Denn moderne Gesellschaften wie die Schweiz sind gekennzeichnet durch eine Pluralität von

weltanschaulichen Standpunkten, religiösen Bekenntnissen und privaten Überzeugungen. Die soziokulturelle Entwicklung schreitet in rasantem Tempo fort. Damit geht eine fortlaufende Veränderung kultureller, ökonomischer, politischer und gesellschaftlicher Zielvorstellungen einher (vgl. Pieper 2017: 12). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind deshalb mehr denn je gefordert, richtig zu handeln und ihr Handeln berufsethisch zu legitimieren. Doch was ist aus Sicht der Sozialen Arbeit ein «richtiges» oder «falsches» Handeln? Um das im Sinne der Sozialen Arbeit moralisch gebotene zu erörtern, ist ein systematisches Nachdenken erforderlich. Die während dem Studium Sozialer Arbeit erworbene, reflektierende Urteilskraft kann genutzt werden, um das spezifische einer Handlungssituation mit der allgemeinen Ethik der Sozialen Arbeit argumentativ zusammenzubringen. Als Grundlage dazu dient ein spezifisches Wissen über die normativ-ethischen Leitlinien der Profession, damit sich die praktische Kompetenz der Moral und der Ethik in Beziehung miteinander setzen und herausbilden kann (vgl. Schmocker 2011: 5).

Woraus setzen sich diese normativ-ethischen Leitlinien der Profession zusammen? Angesichts sozialer Probleme sind Werte Bilder des Wünschbaren. Es handelt sich dabei um Bilder von etwas, das in der wahrnehmbaren Realität noch nicht existiert, also um einen Soll-Zustand. Bei der Bewertung von sozialen Problemen werden bewusst oder unbewusst Werte und normative Vorstellungen über diesen Soll-Zustand hinzugezogen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 225). Kein Subjekt lebt losgelöst von gesellschaftlichen Verhältnissen, weshalb Bewertungen des Individuums immer auch im Kontext der Gesellschaft mit deren Werten, Regeln und Normen erfolgen (vgl. Grossmass/Perko 2011: 21). Die Demokratie oder die Meinungsfreiheit sind zwei Beispiele für Werte, die sich in einigen Gesellschaften realisiert haben. Wert- und Ethikvorstellungen können sich auf einzelne Personen beziehen, von mehreren geteilt werden und je nachdem auch verschriftlicht werden. Diese Verschriftlichung können Ethikkodizes, Gesetzestexte, religiöse oder sozialphilosophische Texte, Verfassungen usw. darstellen. Dadurch ist es möglich Diskrepanzen zwischen Ist- und Soll-Zuständen festzulegen. Zugleich können die Inhalte von ethisch legitimierten Zielen und moralischen Handlungsleitlinien bestimmt werden. Der nationale und internationale Ethikkodex ist für die Profession Sozialer Arbeit massgebend (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 225). Beim Durchlesen dieser Ethikkodizes wird ersichtlich, dass der sozialen Gerechtigkeit einen hohen Stellenwert eingeräumt wird. Die Internationale Föderation der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen erklärt in der globalen Definition Sozialer Arbeit, neben den Menschenrechten, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit, die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit als richtungsweisend für die Soziale Arbeit (vgl. Schmocker o.J.: 3). Soziale Gerechtigkeit ist somit als eines der Leitziele Sozialer Arbeit zu verstehen.

Die vorliegende Theoriearbeit kann grob in zwei Teile unterteilt werden. Im ersten Teil liegt der Fokus darauf, das Verständnis der in der Fragestellung enthaltenen Begrifflichkeiten zu klären. Im zweiten Teil wird die Fragestellung mittels ausgewählter Theorien beantwortet.

Im ersten Kapitel werden die Begriffe Ethik, Norm, Moral und Werte erläutert und voneinander abgegrenzt, sowie näher auf das Verhältnis von Moral und Gerechtigkeit eingegangen. Die Annahme der Idee der menschlichen Würde als Voraussetzung für die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit wird im zweiten Kapitel beschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf die rechtliche Dimension des Themas, die der Menschenrechte und der UN- Behindertenrechtskonvention eingegangen. Wie bereits ausgeführt, geht es nicht darum mithilfe entsprechender Gesetzesartikel soziale Gerechtigkeit zu begründen. Vielmehr soll die Fragestellung anhand der ausgewählten Gerechtigkeitstheorien bearbeitet und beantwortet werden. Im dritten Kapitel wird das Verständnis des Begriffs Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen erklärt und definiert. Anschliessend werden fünf unterschiedliche Modelle von Behinderung vorgestellt. Das Verständnis des Begriffs der sozialen Gerechtigkeit wird im fünften Kapitel ausgeführt, womit der erste Teil der Arbeit abgeschlossen ist.

Im zweiten Teil werden im sechsten, siebten und achten Kapitel die zentralen Aspekte der Gerechtigkeitstheorien von Aristoteles, John Rawls und Martha Nussbaum jeweils zusammenfassend vorgestellt und kritisch daraufhin überprüft, inwiefern sie sich zur Beantwortung der Fragestellung eignen. Ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Gerechtigkeitstheorien war die im ersten Teil ausgearbeitete Erkenntnis, dass sich soziale Gerechtigkeit auf soziale Ordnungen, also auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die darin angemessene Verteilung von Gütern und Lasten bezieht (vgl. Koller 2016: 118). Deshalb wurden bei der Auswahl der Gerechtigkeitstheorien nur distributive Gerechtigkeitstheorien berücksichtigt. Der Autor hat sich zur Bearbeitung des Themas für die Methode der Literaturrecherche entschieden weil es sinnvoll ist diese im Hinblick auf die Fragestellung anzuwenden.

2 Begriffsdefinitionen: Ethik, Normen, Moral und Werte

Um die Begriffe Moral, Normen und Werte voneinander abgrenzen zu können, werden diese kurz erklärt. Moral kann nach Schmid Noerr (2018: 46) zu einer allgemeinen und umfassenden Formel zusammengefasst werden. Diese beinhaltet drei unterschiedliche Aspekte: der zivilisatorische Aspekt, der kulturelle Aspekt und der psychische Aspekt. Moral kann als ein kulturell verankertes Geflecht von Handlungsorientierungen aufgefasst werden, die das Wohl des Individuums und der Gesellschaft in einer Balance halten. Darin zeigt sich der kulturell – zivilisatorische Aspekt. Der kulturelle Aspekt von Moral wird deutlich, wenn die Handlungsorientierungen durch positiv oder negativ bewertende Kommunikation vermittelt wird. Im Selbst repräsentieren sich Gefühle von Selbstachtung, Wertschätzung bzw. Scham und Schuld, worin der psychische Aspekt von Moral liegt.

Eine moralische Einstellung wird dann eingenommen, wenn die Bedürfnisse der anderen angemessen -oder über dieses Mass des zu erwartenden hinaus- berücksichtigt werden (vgl. Schmid Noerr 2018: 46).

Mit der Moral werden oft die Begriffe «Werte» und «Normen» in Verbindung gebracht. Moralische Werte können gemäss Schmid Noerr (2018: 37) als «theoretisch rekonstruierbare Hintergrundvorstellung darüber, was für eine Person zu einem gelungenen Leben gehört, oder woran eine vernünftig eingerichtete Gesellschaft zu bemessen ist» bezeichnet werden. Normen hingegen sind handlungsanleitende Anweisungen, welche dazu dienen, diese Werte zu realisieren, oder sie von anderen Zielsetzungen zu schützen (vgl. ebd.: 37).

2.1 Das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Moral

Moral ist nahezu bedeutungsgleich mit der Gerechtigkeit, wenn Moral als richtiges Handeln nach Regeln und das, was gerecht ist, im Sinne des Richtigen verstanden wird. Hingegen besteht eine erhebliche Differenz zum Gerechtigkeitsbegriff, wenn für die Moral die richtige Einsicht und Absicht entscheidend ist und Gerechtigkeit als ein System verstanden wird, in welchem Güter gerecht verteilt werden. Es stellt sich die Frage, ob Gerechtigkeit ein Teil der Moral ist oder umgekehrt (vgl. Step 2016: 262).

Wird Gerechtigkeit als der Kernpunkt der Moral angesehen, so ist Moral im Zusammenhang mit dem Verhältnis des Richtigen oder dem Guten zu verstehen. Demzufolge besteht das moralische Handeln aus der Erfüllung von Pflichten gegenüber den gleichwertigen Rechten eines jeden Menschen (vgl. ebd.: 263). Als ein allgemeinstes Kriterium für Moral zählt Step (2016: 262) «den moralischen Standpunkt» des Menschen. Der moralische Standpunkt hierbei wäre, dass es richtig ist, dass Menschen die von jedem Gesellschaftsmitglied geforderten Leistungen und die damit zusammenhängenden Belohnungen irgendwie einvernehmlich untereinander regeln (vgl. ebd.: 263). Gerechtigkeit hat in diesem Sinn nach Step (2016: 263) «mit der Gleichheit in der Berücksichtigung von Ansprüchen, Leistungen und Bedürfnissen» zu tun.

In der neuzeitlichen Moralphilosophie und insbesondere in der politischen Philosophie, zu deren berühmtesten Vertretern auch John Rawls gehört, dessen Theorie der Gerechtigkeit im sechsten Kapitel dieser Theoriearbeit vorgestellt wird, gibt es die Tendenz das Gerechte und das moralisch Gesollte zu trennen. Denn erst die Unterscheidung von Gerechtigkeit und Moral macht es möglich, diese in Distanz oder in Konflikt zueinander zu setzen. Zum Beispiel ist es möglich, sich moralisch im richtigen Sinn von rechtskräftigen Gesetzen zu distanzieren, welche Menschen mit Behinderung diskriminieren. Die Moralität kann somit von der Legalität unterschieden werden (vgl. Step 2016: 265).

2.2 Gegenstand und Methodik der Ethik als philosophische Disziplin

Jene menschlichen Handlungen, welche einen Anspruch auf Moralität erheben, also moralische Handlungen, sind Gegenstand der Ethik (vgl. Pieper 2017: 10). Die Ethik als eine Disziplin innerhalb der Philosophie kann somit als Wissenschaft vom moralischen Handeln bezeichnet werden (vgl. ebd.: 15). Doch was macht eine Handlung zu einer moralisch guten Handlung? Im Zusammenhang mit Begriffen wie der Moral, das Gute, Pflichten, u.a. setzt sich die Ethik mit dem qualitativen Moment dieser Frage auseinander. Damit Ethik nicht moralisiert, ideologisiert oder weltanschauliche Überzeugungen als allgemein verbindliche Überzeugungen begründet, beschäftigt sich die Disziplin auf methodische Weise mit moralischen Handlungen mit dem Ziel, zu argumentativ begründeten Ergebnissen zu gelangen. Diese Aussagen der Erkenntnisse sollten intersubjektiv verbindlich ausweisbar sein (vgl. Pieper 2017: 10).

In der Ethik gibt es zwei grobe Kategorien von ethischen Methoden: Die deskriptive und die normative Methode. Die deskriptive Methode wird beispielsweise dann angewendet, wenn die faktischen Handlungs- und Verhaltensweisen in einer bestimmten Gesellschaft

darauf untersucht werden, welche Wertvorstellungen in ihnen wirksam sind. Aufgrund des beschriebenen Vorgehens lassen sich Aussagen über den in der üblichen Praxis beobachteten, geltenden und leitenden Moralkodex machen. Im deskriptiven Verfahren wird festgehalten was gilt (vgl. Pieper 2017: 10f.).

Die normative Ethik fragt danach, welches Moralprinzip als Massstab des guten Handelns gelten soll und orientiert sich dabei an gesellschaftlichen Vorstellungen, Menschenbildern oder an rechtlichen Grundlagen einer Gesellschaft (vgl. Grossmass/Perko 2011: 23). Die normative Methode ist also ein vorschreibendes Verfahren. Hier wird im Unterschied zur deskriptiven Methode festgehalten, was sein soll. Die normative Methode birgt die Gefahr der Ideologisierung ausgehend von einem dogmatischen Standpunkt in sich, weshalb sie nur als kritische Methode, nicht aber als imperatives Dogma zulässig ist (vgl. Pieper 2017: 10f.). Bei der Etablierung eines Massstabs des guten Handelns, das der moralischen Zielsetzung eines guten Lebens aller entspricht, ist die kritische Reflexion über das eigene Menschenbild unabdingbar (vgl. Grossmass/Perko 2011: 23).

3 Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-)Beeinträchtigungen

Bevor ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen theoretisch begründet werden kann, ist es erforderlich zu erläutern, welches Verständnis des Autors hinter dem Begriff liegt. Anschließend werden fünf unterschiedliche Modelle von Behinderung zusammenfassend umschrieben. Damit soll je nach Modell die unterschiedliche Auffassung des sozialen Problems von Behinderung aufgezeigt werden. Nach Staub-Bernasconi (2018: 195) sind soziale Probleme der Gegenstand der Profession Sozialer Arbeit. Je nach Behinderungsmodell verändern sich somit die Ziele der Sozialen Arbeit für die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung.

Ein einheitliches, gemeinsames Begriffsverständnis zu dem Begriff der Behinderung existiert bis heute nicht. In der alltäglichen Verwendung wird der Begriff Behinderung auf eine Gruppe von Menschen bezogen, die aufgrund diverser Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, an «normalen» sozialen und gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen (vgl. Windisch 2014: 26). Der Behinderungsbegriff zeichnet sich durch Unschärfe und Vieldeutigkeit aus und wird aufgrund der Implizierung des vom «Normalen» abweichenden oft negativ konnotiert (vgl. Brachmann 2016: 14). In der Fachliteratur finden sich zahlreiche voneinander abweichende Begriffe für die Bezeichnung der gewählten Zielgruppe, eine eindeutige Definition liegt auch hier nicht vor. Dabei werden Parallelen zum Begriff Behinderung deutlich, der seit über 40 Jahren Gegenstand von wissenschaftlichen Auseinandersetzungen ist und für den es bisher keine allgemein anerkannte Definition gibt (vgl. Fornefeld 2008: 59).

Damit jedoch die Bedürfnisse dieser Personengruppe zur Sprache gebracht und Ansprüche gestellt werden können, ist eine Benennung erforderlich. Fornefeld (2008: 65) plädiert für den Begriff «Menschen mit komplexer Behinderung» und stellt eine allmähliche Durchsetzung des Begriffs in der Praxis fest. Das Adjektiv «komplex» ersetzt die bisher verwendeten Adjektive «schwer» oder «hoch», welche in Bezug auf den Behinderungsgrad zu verstehen sind. Fornefeld verwendet den Begriff Behinderung, weil bisher keine adäquatere Bezeichnung vorliegt, merkt aber im gleichen Zug kritisch an, dass der Begriff Behinderung grundsätzlich mit negativen Konnotationen behaftet ist. Argumente für den Begriff Menschen mit komplexen Behinderungen liegen für den Autor dieser Theoriearbeit in seiner Alltagstauglichkeit, weil er kurz und auf den ersten Blick verständlich ist (vgl.

ebd.: 65). Trotz der ausführlichen Argumentation von Fornefeld, wird mit dem Begriff komplexe Behinderung aus Sicht des Autors die entsprechende Zielgruppe zu wenig exakt erfasst.

Klauss (2011: 12) verwendet den Begriff «*Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung*». Resigniert stellt auch er fest, dass alle Versuche diese heterogene Personengruppe abzugrenzen, sowohl in der einschlägigen Literatur wie auch in den einzelnen Beiträgen des Fachbuchs, allesamt unzulänglich sind (vgl. ebd.: 12). Für den Autor dieser Theoriearbeit leisten die Autorinnen Knobel und Lage, welche den etwas langatmigen Begriff Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen verwenden, die bisher treffendste Definition für die entsprechende Zielgruppe (vgl. Knobel/Lage 2016: 259- 268). Die Unterscheidung zwischen Behinderung und Beeinträchtigung und das Verständnis von Entwicklungsbeeinträchtigung und ihren Folgewirkungen ist für die Benennung der Personengruppe zielführender. Im Folgenden werden deshalb die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung voneinander abgegrenzt und das Verständnis von Entwicklungsbeeinträchtigung nach Knobel und Lage erläutert.

3.1.1 Behinderung, Beeinträchtigung und Entwicklungsbeeinträchtigung

In Abgrenzung zum Begriff der Beeinträchtigung wird in der ICF der Begriff der Behinderung auf die verminderten Partizipationschancen eines Menschen bezogen. Behinderung entsteht demnach durch die dynamische Wechselwirkung zwischen dem Menschen und seiner Umwelt- oder Kontextfaktoren. Der Begriff verweist ausdrücklich auf die nachteiligen Dimensionen einer Beeinträchtigung bei der Durchführung von alltäglichen Aktivitäten, die daraus entstehende Einschränkung der Partizipation sowie auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Teilhabemöglichkeiten (vgl. Knobel/Lage 2016: 260).

In Anlehnung an die ICF sprechen Lage und Knobel (2016: 260) dann von einer Beeinträchtigung, «wenn ein Mensch aufgrund einer Schädigung in seiner Körperstruktur und/oder wegen einer Störung der Körperfunktionen bei der Ausführung einer oder mehrerer Aktivitäten teilweise bis vollständig eingeschränkt ist.» Die Beeinträchtigung ist immer auf eine Schädigung oder Störung bezogen, welche begründet, dass eine in der jeweiligen Gesellschaft altersadäquate alltägliche Aktivität eingeschränkt oder nicht der Norm entsprechend ausgeführt werden kann (vgl. ebd.: 260).

Entwicklungsbeeinträchtigungen können unterschiedliche Ursachen haben. Diese können in den Körperstrukturen oder -funktionen wie auch in der Umwelt liegen, weil sich menschliche Entwicklung immer in der Interaktion des Menschen mit sich selbst und seiner Umwelt abspielt. Die Entwicklung eines jeden Menschen folgt grundsätzlich den Strukturen menschlicher Entwicklungstheorien. Verschiedene Entwicklungsbereiche von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen wie beispielsweise die Kognition, die Motorik oder die Kommunikation weisen darauf hin, dass diese in ihrer Entwicklungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt sind. Die Interaktion mit der Umwelt ist deshalb erheblich erschwert, was in der Regel negative Folgen für die Gesamtentwicklung des betreffenden Menschen hat. Zudem führt dies bei Menschen im sozialen Umfeld zu einer grossen Unsicherheit darüber, wie Begegnungen und alltägliche Aktivitäten mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen gestaltet werden können (vgl. Knobell/Lage 2016: 261). Da der Grund für die Beeinträchtigung nicht in jedem Fall auf die Entwicklung bezogen ist, wird der Begriff in einer Klammer aufgeführt. Dort, wo die Entwicklungsbeeinträchtigung nicht im spezifischen eine Rolle spielt, wird in der vorliegenden Theoriearbeit zugunsten der Vereinfachung und Lesbarkeit auf den Zusatz (Entwicklungs-) verzichtet. Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen werden in der vorliegenden Theoriearbeit teilweise mit dem Begriff Zielgruppe zusammengefasst.

3.2 Die fünf unterschiedlichen Modelle von Behinderung

Im Laufe der Zeit hat sich das Verständnis von Behinderung stark verändert. Um diese Entwicklung zu skizzieren und unterschiedliche Blickwinkel auf das Verständnis von Behinderung darzulegen, werden jeweils die wesentlichen Punkte der folgenden fünf Modelle von Behinderung vorgestellt: Das medizinische Modell von Behinderung, das soziale Modell von Behinderung, das Wohlbefindensmodell von Behinderung, das Modell der funktionalen Gesundheit und das Wohlergehensmodell von Behinderung (vgl. Brachmann 2016: 14).

Franziska Felder (2012: 59) stellt sich die Frage nach der normativen Bedeutung von Behinderung. Felder (2012: 59-84) stellt drei bestehende Modelle vor und ergänzt diese um eigenes viertes Modell, das Wohlergehensmodell. Mit dem Wohlergehensmodell kann aufgezeigt werden, dass die normative Problematik von Behinderung in erster Linie in der Einschränkung von Wohlergehen liegt. Das Wohlergehensmodell rekurriert auf das Modell der funktionalen Gesundheit, weshalb dieses zusätzlich vorgestellt wird (vgl. ebd.: 81-83).

3.2.1 Das medizinische Modell von Behinderung

Behinderung wird nach dem medizinischen Modell als intrinsisches Merkmal verstanden, welches vom normalen Funktionieren eines Menschen abweicht und deshalb das Leben von den Betroffenen schlechter macht. Die normative Problematik liegt dadurch ursächlich und kausal in der individuellen Abweichung einer Norm (vgl. Felder 2012: 64). Das medizinische Modell von Behinderung wird breit kritisiert. Es wird sowohl von den Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit Behinderung wie auch von Fachpersonen aus der Sozialpädagogik abgelehnt und auf der Theorie- oder Modellebene kaum vertreten. Beinahe wirkt es so, als ob der Zweck des medizinischen Modells von Behinderung darin liegt, das soziale Modell zu legitimieren.

Das medizinische Modell ist klar von einer medizinischen Sichtweise zu unterscheiden. Aus dem subjektiven Leiden der Betroffenen ergibt sich der Handlungsauftrag für die Medizin. Die Medizin kann folglich Massnahmen zur Minderung dieses subjektiven Leids zur Verfügung stellen (vgl. ebd.: 63). Vertreter des medizinischen Modells von Behinderung lassen sich wenn überhaupt in der Bioethik finden. Dabei werden die Abweichungen von einer biologischen Speziesnorm so interpretiert, dass das Leben einer Person aufgrund ihrer Differenz zu der biologischen Speziesnorm schlechter zu werten ist. Diese Wertung hat zur Folge, dass diese Abweichung zu verhindern, zu bedauern oder gar zu korrigieren ist. Die kulturelle, historische und soziale Dimension werden vom medizinischen Modell nicht erfasst. Zudem kann dem Modell ein Fehlschluss aus einer statistischen oder einer biologischen Norm heraus attestiert werden (vgl. ebd. : 64). Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ist das medizinische Modell abzulehnen, weil es das Leben von Menschen mit Behinderung als eine Abweichung der biologischen Speziesnorm abwertet. Diese Abwertung steht im Widerspruch mit der Ethik der Menschenwürde, welche das Menschen und Gesellschaftsbild Sozialer Arbeit begründet (vgl. Schmocker 2011: 26).

3.2.2 Das soziale Modell von Behinderung

Behinderung wird im sozialen Modell als intrinsisches Merkmal verstanden, welches vom normalen Funktionieren eines Menschen abweicht und dazu führen kann, dass das Wohlbefinden von den Betroffenen, aufgrund von Vorurteilen anderer Menschen gegenüber dieser Abweichung abnimmt. Die Schwierigkeit gegenüber dem medizinischen Modell liegt im sozialen Modell darin, dass es davon mehrere Ausprägungen gibt. Diese heben sich stark voneinander ab. Die Gemeinsamkeit dieser Ausprägungen liegt darin, dass diese mit der Verknüpfung von Behinderung und Schädigung als Abweichung von einer biologischen Norm brechen (vgl. Felder 2012: 69).

Nicht die Schädigung selbst ist die Behinderung, sondern diese geht aus der Einstellung von einzelnen Menschen, einer sozialen Gemeinschaft oder der Gesellschaft hervor. Schlecht ist Behinderung nur deshalb, weil sie als schlecht betrachtet wird. Damit erhält das Modell eine politische Aussage: Die Veränderung liegt nicht bei dem einzelnen Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung, sondern diese Veränderung obliegt der Gesellschaft (vgl. ebd.: 70).

Wird dogmatisch festgelegt, dass Behinderung als ein rein soziales Konstrukt zu verstehen ist, dann wird die Dimension der Schädigungen ausgeblendet. Alltagsprobleme von Menschen mit Behinderung geraten dadurch aus dem Blickfeld. Menschen mit Schädigungen, Funktionsausfällen und intrinsisch negativ erlebten Aspekten ihrer Schädigungen wie zum Beispiel Schmerzen, werden somit ignoriert (vgl. Felder 2012: 71).

Die Ausblendung medizinischer Faktoren durch das soziale Modell von Behinderung zieht zudem problematische sozialpolitische Folgen mit sich. Werden reale körperliche und physische Bedürfnisse nicht betrachtet, stellt sich die Frage, was denn die Grundlage für eine Unterstützung für ebendiese Bedürfnisse durch die Gesellschaft darstellen soll. Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ist das soziale Modell kritisch zu betrachten, weil es die universellen biologischen und die biopsychischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausblendet und die biopsychosozialen Bedürfnisse überbetont. Diese Bedürfnisse sind allen Menschen gemeinsam, womit ihre Befriedigung allgemein geboten ist (vgl. Schmocker 2011: 43).

3.2.3 Das Wohlbefindensmodell von Behinderung

Behinderung wird im Wohlbefindensmodell von Kahane und Savulescu gemäss Felder definiert als:

«Stabiles und physisches oder psychisches Merkmal eines Subjekts S, das in Umständen C zu einer Reduktion von Wohlbefinden führt.» (Felder 2012: 75).

Es können vier zentrale Punkte benannt werden von denen sich das Wohlbefindensmodell von den bereits vorgestellten Modellen unterscheidet.

- (1) Die biologische oder statistische Norm weicht in diesem Modell der Beschreibung eines physischen oder psychischen Merkmals. Der beschreibende Teil kommt somit ohne Referenz zur Normalität aus. Daraus folgt, dass Abweichungen einer biologischen oder statistischen Norm nicht zum intrinsischen Merkmal einer Person gezählt werden kann. Der Mensch kann eine Vielzahl von intrinsischen, stabilen, physischen und psychischen Merkmalen aufweisen, welche gemeinhin nicht

als Behinderung aufgefasst werden. Solche Zustände könnten beispielsweise Krankheiten umfassen, eine ausgeprägte Sturheit, ein geringes Selbstvertrauen usw. (vgl. Felder 2012: 75).

- (2) Das Modell hat eine intrinsische und eine instrumentell normative Dimension. Die Verringerung des subjektiven Wohlbefindens ist das intrinsisch Negative. Relativ zur Person und ihren Umständen ist die instrumentell negative Dimension. Während im medizinischen Modell die Person geändert werden muss, damit ein Schaden abgewehrt werden kann, ist es im Wohlbefindensmodell möglich, die Umstände zu ändern (vgl. Felder 2012: 76).
- (3) Das Modell setzt die Personen und den Kontext in ein Verhältnis. Mit dem Modell kann aufgezeigt werden, weshalb die gleichen physischen und psychischen Merkmale eines Menschen in einer Kultur zu einer Behinderung führen, während selbige in anderen Kulturen ohne Auswirkungen bleiben. Dadurch wird eine kontextunabhängige Betrachtungsweise von Behinderung, wie sie im medizinischen Modell zu finden ist ausgeschlossen. Interne und externe Faktoren interagieren im Wohlbefindensmodell miteinander (vgl. ebd.: 76).
- (4) Durch die dynamische Anbindung von Kontextfaktoren werden klare Grenzen, ab wann eine Behinderung vorliegt, verhindert. Diese klaren Grenzen würden stabile intrinsische und extrinsische Faktoren voraussetzen, welche im Modell nicht gegeben sind. Dadurch wird die Möglichkeit aufgezeigt, dass ein Mensch in einem bestimmten Kontext stärker behindert sein kann als in einem anderen (vgl. ebd.: 76).

Die zentralen Punkte des Wohlbefindensmodell führen zur Schlussfolgerung, dass jeder Mensch bis zu einem gewissen Grad eine Behinderung hat. Diese ungewohnte Erkenntnis kann dazu führen, dass die oft intuitive Unterscheidung zwischen dem wir (die «Nicht-behinderten») und dem Die (die «Behinderten») ins Wanken gerät. Diese Sichtweise von Behinderung hat allerdings auch problematische Aspekte. Wenn alle Menschen in irgendeiner Weise eine Behinderung haben, wird es schwierig beispielsweise Gerechtigkeitsforderungen für diese Personengruppe zu stellen (vgl. Felder 2012: 77f.).

Das Modell müsste in einer Weise dahingehend angepasst werden, dass anstatt der gesamten relativen Schlechterstellung vor allem auf die nonkomparative Schlechterstellung fokussiert wird. Die Verringerung von menschlichem Leid müsste aus Gerechtigkeitsgründen an erster Stelle stehen. Allerdings ist dazu eine differenzierte Vorstellung von menschlichem Leiden auf der einen Seite und menschlichem Wohlergehen auf der anderen nötig, damit überhaupt festgestellt werden kann, wann und ob das Wohlbefinden von Menschen in signifikanter Weise beeinträchtigt wird. Jedoch ist die Vorstellungen der

Menschen, was als signifikante Reduktion des subjektiven Wohlbefindens gilt, umstritten und Gegenstand berechtigter Auseinandersetzungen (vgl. Felder 2012: 78f.).

Damit eine Einschätzung von Gerechtigkeitsproblemen erfolgen kann und damit Ansprüche überhaupt gestellt werden können, müssen diese als dringend und schwerwiegend ausgewiesen werden. Wenn ein Mensch nicht das Bestmögliche für sich und das eigene Leben erreicht, ist es nicht per se Leid. Von Leid kann dann gesprochen werden, wenn lebenswichtige Grundlagen für ein gutes menschliches Leben fehlen. Als lebenswichtige Grundlagen können beispielsweise eine minimale Gesundheitsversorgung, Bildung oder bestimmte materielle Ressourcen aufgeführt werden (vgl. ebd.: 79f.).

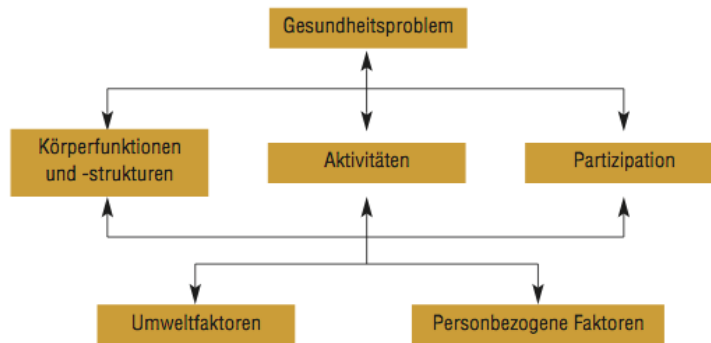
Bevor das Wohlergehensmodell von Behinderung vorgestellt wird, wird das Klassifikationsinstrument der Weltgesundheitsorganisation ICF und das darin enthaltene Modell der funktionalen Gesundheit kurz vorgestellt. Grund dafür ist die deskriptive Nähe des Wohlergehensmodells von Behinderung zur ICF.

3.2.4 Die ICF und das Modell der funktionalen Gesundheit

Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist ein Klassifikationsinstrument der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welches auf dem Konzept der funktionalen Gesundheit aufbaut (vgl. Oberholzer 2009: 15). Die ICF ist keine Klassifikation von Menschen, sondern eine Klassifikation von Gesundheitscharakteristiken von Menschen im Kontext ihrer individuellen Lebenssituation und den Einflüssen der Umwelt. Unter Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Vorzüge der Begriffe Menschen mit Behinderung und behinderte Menschen verwendet die WHO den Begriff Behinderung. Dies ermöglicht es ihr, sich nicht zu einer der beiden Sprachformen zu positionieren (vgl. WHO 2001: 310). Die ICF verwendet den Begriff Behinderung, weil dieser das mehrdimensionale Phänomen, resultierend aus dem Zusammenspiel zwischen Menschen und ihrer materiellen und sozialen Umwelt, treffend beschreibt (vgl. WHO 2001: 310).

Das Konzept der funktionalen Gesundheit stellt ein Entwicklungsmodell dar (vgl. Oberholzer 2009: 15). Durch die Anwendung des Konzeptes wird vermieden, dass Personen nicht mehr ausschliesslich auf ihre Schädigungen und Beeinträchtigungen reduziert werden.

Das Konzept stellt die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Bedingungen in den Vordergrund (vgl. Windisch 2014: 28).



Ab.2.: Konzept der funktionalen Gesundheit (in: Oberholzer 2009: 20).

Gemäss Oberholzer (2009: 15) wird im Konzept zwischen verschiedenen Faktoren unterschieden: «Die Partizipation eines Menschen (Teilhabe), die Aktivitäten, die Körperstrukturen und -funktionen, mögliche Gesundheitsprobleme oder Krankheiten und so genannte Kontextfaktoren». Unter den Kontextfaktoren werden persönlichkeits- und umweltbezogene Förderfaktoren und Barrieren verstanden (vgl. Oberholzer 2009: 15). In der Abbildung 1 wird ersichtlich, dass alle Elemente miteinander verbunden sind, womit deutlich gemacht werden soll, dass es sich beim Konzept um ein komplexes Wechselwirkungssystem handelt (vgl. ebd.: 20). Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren in Bezug auf Behinderung können mit diesem Entwicklungsmodell aufgezeigt werden, womit das Modell einen wichtigen Beitrag zur multiperspektivischen Betrachtungsweise auf Behinderung leistet (vgl. Oberholzer 2009: 15).

3.2.5 Das Wohlergehensmodell von Behinderung

Ausgehend von den Kritikpunkten, die an den bereits vorgestellten Behinderungsmodellen zusammenfassend beschrieben wurden, hat Felder (2012: 81) ein neues Modell entwickelt. Das Wohlergehensmodell orientiert sich an der ICF und dem Konzept der funktionalen Gesundheit, weil dieses eben jenen multiperspektivischen Blickwinkel auf die inneren und äusseren Faktoren einnimmt und damit die Kritikpunkte am medizinischen und sozialen Modell von Behinderung auflöst. Das deskriptive Modell der ICF wird nun mit dem Wohlergehensmodell um einen normativen Schluss erweitert. Das Modell kann dadurch als Werkzeug für ethisch- normativen Überlegungen genutzt werden.

Das Modell muss aufzeigen können, welche Nachteile durch die Behinderung entstehen. Der Nachteil liegt nicht wie im Wohlbefindensmodell darin, dass das subjektive Wohlbefinden reduziert wird, sondern dass das objektive Wohlergehen von Menschen einge-

schränkt wird (vgl. Felder 2012: 81). Die Überlegungen erfassen dadurch die signifikanten Einschränkungen, die nicht nur durch subjektiv empfundenes Leid verursacht werden. Das Wohlergehensmodell integriert die vom sozialen Modell richtigerweise betonten Folgen für die individuelle Identität und das Selbstwertgefühl, die durch soziale Abgrenzungs- und Abwertungsprozesse entstehen.

Felder fasst das Wohlergehensmodell mit folgender Formel zusammen:

«Eine Behinderung ist ein geschädigtes, stabiles, physisches oder psychisches Merkmal eines Subjekts S, das in Umständen C zu einer signifikanten Reduktion des Wohlergehens führt.» (Felder 2012: 82).

Eine Situation oder Prozess X ist also dann als schädlich zu betrachten, falls er oder sie unter den Umständen C zu einer Verringerung des Wohlergehens des Subjekts führt. Die Nachteile oder der Schaden ist dasjenige, das zur Verringerung des Wohlergehens führt. Für zahlreiche Aspekte von Behinderung erfolgen diese Nachteile erst im Zusammenhang mit bestimmten Umweltaspekten. Damit sind beispielsweise mangelnde Ressourcen wie zu wenig Geld, diskriminierende Einstellungen, schlechter Zugang zu Gebäuden usw. gemeint. Das Ausmass der Behinderung hängt somit in vielen Fällen davon ab, wie die Gesellschaft diese Umweltbedingungen gestaltet (vgl. Felder 2012: 82f.). Das Verständnis von Behinderung nach dem Wohlergehensmodell ist nach Ansicht des Autors dieser Theoriearbeit das bestmögliche, um einen Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für die Zielgruppe zu begründen. Zudem leistet das Wohlergehensmodell einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf das Verständnis von Behinderung. Denn Soziale Arbeit im Kontext von Menschen mit einer Behinderung erfordert im Sinne des Wohlergehensmodells eine Änderung sozialer Gegebenheiten und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, um Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen (vgl. Knobel/Lage 2016: 261). Das Wohlergehensmodell fokussiert somit auf den Kern des Auftrags Sozialer Arbeit: die Herstellung sozialer Gerechtigkeit innerhalb sozialer Ordnungen (vgl. Schmocker 2011: 43).

4 Die Menschenrechte und die Idee der menschlichen Würde

Um das Verständnis sozialer Gerechtigkeit zu erläutern, ist eine Auseinandersetzung mit der Idee der menschlichen Würde notwendig. Weshalb besteht eine Verkettung der sozialen Gerechtigkeit mit der Menschenwürde? Alle Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit, obgleich sie unterschiedlich und sich teilweise diametral entgegengesetzt sind, sind Ausdruck eines bestimmten Menschenbildes. Darin konkretisieren sich verschiedene Vorstellungen von einem der Würde des Menschen entsprechenden Leben in der Gemeinschaft und vom verhältnismässigen Gebrauch der Freiheit (vgl. Ebert 2015: 21). Für die Soziale Arbeit ist die Idee der Menschenwürde von herausragender Bedeutung. Gemeinsam mit der sozialen Gerechtigkeit bilden sie die ethischen Grundlagen Sozialer Arbeit (vgl. Mührel/Röh 2013: 89). Eine Annahme der Idee der Menschenwürde ist somit die Ausgangslage für das folgende Verständnis von sozialer Gerechtigkeit.

Die Idee der Menschenwürde ist insbesondere im Konzept der Menschenrechte verankert, welches sich in einem langen Prozess immer weiterentwickelt. Der Ursprung der Menschenrechte liegt in der griechischen Philosophie der Antike und in der Religion. Im Jahr 1945 wurde mit der Gründung der UNO eine weltumspannende, politische Organisation erschaffen, welche sich an den Grundrechten des Menschen sowie an der Würde und dem Wert der menschlichen Person orientiert (vgl. EDA 2016: 5). Kritisch anzumerken ist, dass die Auswahl der Menschenrechte einer spezifisch kulturellen Ausformung des Welt- und Menschenbildes zugrunde liegt. Nicht zuletzt die Entwicklung der Menschenrechte zeigt auf, dass die Formulierung der jeweiligen Menschenrechte interessegeleitet und abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen einer Kultur ist. Die europäische Tradition legt beispielsweise besonderen Wert auf die bürgerliche und politische Freiheit, während afrikanische Staaten ihre Aufmerksamkeit vorrangig auf soziale, ökonomische und kulturelle Standards legen (vgl. Gloy 2017: 36).

Bei den unveräusserlichen Menschenrechten gibt es das Recht auf Freiheit nicht ohne das Recht auf Gleichheit im Sinne einer Gleichbehandlung und umgekehrt, weil es sich um eine Pluralität von Rechten handelt und diese nur in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden können. Es handelt sich bei den Menschenrechten um Normen mit normativen Geltungsansprüchen. Gloy (2017: 32) merkt kritisch an, dass diese «eine Befolgung fordern, von denen aber jedermann bekannt ist, dass sie keineswegs und durchgängig erfüllt werden». Bei der Umsetzung der Menschenrechte besteht eine tiefe Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Es stellt sich daher die Frage nach der Normbegründung, ist es doch nicht ersichtlich und historisch schon gar nicht beweisbar, dass Freiheit und Gleichheit gelten müssen. Da Begründungen der Rechte durch eine höhere Macht ausgeschlossen werden, bleibt nur noch die anthropozentrische Begründung übrig, also die Setzung der Menschenrechte durch den Menschen selbst (vgl. ebd. 32f.). Die Realisierung von Menschenrechten, wie auch der sozialen Gerechtigkeit, ist gebunden an Individuen, Institutionen und Gesellschaften, welche diese im sozialen, staatlichen, juristischen und familialen sowie dem gemeinschaftlichen Handeln achten und ihnen dadurch zur Geltung verhelfen (vgl. Spatscheck/Steckelberg 2018: 12). Die Freiheit und die formale Gleichheit aller als Grundvoraussetzungen für eine eigenständige Lebensgestaltung in einer Gemeinschaft, hat sich bisher in der Staatsform der Demokratie am besten bewährt. In der Demokratie lassen sich die individuelle Freiheit und die gesellschaftliche Solidarität zusammenführen, so dass sich Gerechtigkeit als Balance bisher am besten einstellen kann (vgl. Gloy 2017: 33).

4.1 Die Idee der menschlichen Würde

Aus einer moralischen Perspektive heraus kann einem Menschen nicht mehr oder weniger Würde zustehen. Jede Form von Abstufung in Bezug auf diese Würdigkeit verbietet sich. Mit dem Begriff der Würde ist vielmehr die absolute Gleichheit dieser Würde gefordert. Diese impliziert für alle Menschen geltende Grundrechte. Die Idee der Würde verpflichtet die Menschen zugleich, denn daran sind gewisse Forderungen gebunden, wie die Menschen miteinander umgehen sollen. Erfüllen sich diese Forderungen, erfüllt sich auch die Verpflichtung zur Gerechtigkeit. Menschliche Würde bedingt also die gegenseitige Anerkennung der Würde und ein Handeln in diesem Sinn. Eine Bereitstellung von menschenwürdigen Lebensbedingungen, wie die Menschenrechte sie fordern, kann als soziale Gerechtigkeit interpretiert werden. Der Massstab für Gerechtigkeit ist hierbei die Sicherstellung des Minimums an Ressourcen und Freiheiten. Damit können Minimalbedingungen für ein menschenwürdiges Leben bestimmt werden. Gerechtigkeit ist so betrachtet dann erreicht, wenn alle Menschen zumindest unter diesen Bedingungen menschlicher Würde leben können (vgl. Weber 2014: 106).

4.2 Die universellen Grundbedürfnisse des Menschen

Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit ist der Bedürfnisbegriff für die Idee sozialer Gerechtigkeit wesentlich. Damit verknüpft ist die moralische Forderung die individuellen Bedürfnisse und die Bedürfnisse der Mitmenschen als gleichwertige Werte anzuerkennen. Wie auch die Menschenwürde sind diese Bedürfnisse als universell zu verstehen. Werden Bedürfnisse nicht entsprechend befriedigt, können soziale Probleme entstehen (vgl. Schmocker 2011: 42). Menschen als Biosysteme haben gemäss Schmocker (2011: 42) «Bedürfnisse, also intrinsisch biologische, psychische und soziale Werte (Soll – Zustände) und entsprechende emotionale und kognitive Regelungsprozesse.» Bedürfnisse können letztlich als biologische Werte verstanden werden. Das Ziel ihrer Erreichung ist nicht nur das Überleben, sondern auch leben um Wohlbefinden zu empfinden. Es kann grob zwischen biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnissen unterschieden werden (vgl. Obrecht 2006: 440). Diese Bedürfnisse sind allgemein menschlicher Natur weshalb ihre Befriedigung moralisch allgemein geboten ist. Können diese Werte nicht erreicht werden, kann dies zum Zerfall von sozialen Bindungen, zur Destabilisierung des emotionalen Haushalts oder zur Gefährdung des Überlebens führen. Weil die Feststellung des Bedarfs und die Art und Form der Befriedigung der Bedürfnisse kulturell unterschiedlich ist, ist die Durchsetzung der universellen Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit zwingend erforderlich (vgl. Schmocker 2011: 43).

4.3 Die UN – Behindertenrechtskonvention

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) skizziert. Damit soll aufgezeigt werden, welche Bedeutung die UN-BRK für Menschen mit Behinderung im Allgemeinen und für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen im Spezifischen hat.

Im Dezember 2006 wurde die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Behindertenrechtskonvention (BRK) wurde von der Schweiz im April 2014 ratifiziert und ist im Mai 2014 in Kraft getreten (vgl. EDI 2019 o.S.). In den Delegationen aller beteiligten Staaten waren Menschen mit Behinderungen vertreten und wurden massgeblich in den Prozess der Entwicklung dieser Konzeption eingebunden. Darin zeigt sich eine inhaltliche Veränderung in Bezug auf Behinderung, denn als Träger von subjektiv einklagbaren Rechten sind Menschen mit Behinderung nicht mehr nur Objekte oder Empfänger von gesellschaftlicher Wohltätigkeit. Die BRK ist für Menschen mit Behinderung ein Meilenstein, denn erstmals in der Geschichte der Menschenrechte wurde ihnen eine rechtliche Stimme verliehen. In der BRK werden besonders stark Selbstbestimmung, Autonomie und Empowerment betont. Als Ziel wird zudem die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft in der BRK verankert, was den Blickwinkel auf perpetuierte gesellschaftliche Einstellungen richtet, welche einen nicht unerheblichen Teil der Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen ausmachen (Berther/Felder 2012: 13f.). Die UN-BRK vertritt ein Menschenbild und Behinderungsverständnis, das die grundsätzliche Diversität der Menschen achtet und wertschätzt. Menschen mit Behinderung werden als Teil dieser Vielfalt anerkannt und der wertvolle Beitrag dieser Personengruppe für die Gesellschaft wird gewürdigt (vgl. Brachmann: 2016).

Die UN-BRK fordert für Menschen mit Behinderung das selbstverständliche Recht ein, Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen zu haben und gleichberechtigt einbezogen zu werden. Aus dieser Perspektive muss die Gesellschaft diesen Zugang ermöglichen, indem sie die dafür notwendige Unterstützung bereitstellt und entsprechende Strukturen aufbaut. Menschen mit Behinderung sollen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, womit das Recht auf umfassende Teilhabe gefordert wird (vgl. Loeken/Windisch 2013: 31f.). Unbestritten ist die BRK ein Erfolgswerk und kann zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen mit Behinderung führen.

Wie bereits erwähnt wurden Menschen mit Behinderung massgeblich in den Prozess der Gestaltung der BRK eingebunden. Es stellt sich im Hinblick auf die Zielgruppe dieser Theoriearbeit die Frage, welchen Einfluss Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen hatten, die es aufgrund kognitiver und teils gravierender kommunikativer Beeinträchtigungen bedeutend schwerer als andere Gruppen haben ihre Interessen einzubringen (vgl. Schriber/Wolfisberg 2015: 27)?

Schriber und Wolfisberg (2015: 29f.) stellen fest, dass in einigen Artikeln der UN- BRK einzelne Personengruppen, wie beispielsweise Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderungen, innerhalb der Gruppe von Menschen mit Behinderung explizit benannt und in einzelnen Artikeln hervorgehoben werden. Diese «stärkeren» Mehrheitsgruppen können ihre Anliegen demnach besser einbringen als Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen die ihrerseits auf Stellvertretungen angewiesen sind (vgl. ebd.: 28f.). Treffend halten Schriber und Wolfisberg (2015: 29) fest: «Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind eine Minderheitengruppe innerhalb der Minderheit von Menschen mit Behinderung.»

In der Realisierung der Bestrebungen der BRK hin zu einer inklusiven Gesellschaft stellen Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen eine Herausforderung dar. Um dem erhöhten Unterstützungsbedarf dieser Personengruppe in den Bereichen Pflege und Kommunikation Rechnung zu tragen und die strukturellen Voraussetzungen zu gewährleisten, sind erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen nötig. Diese Problematik verschärft sich, wenn einzelne Formulierungen der BRK in den Blick genommen werden (vgl. Schriber/Wolfisberg 2015: 30f.). Wiederholt wird in der BRK betont, dass der Staat «angemessene Vorkehrungen» treffen muss. Damit sind gemäss Artikel 2 Absatz 4 «notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung darstellen...» gemeint, «...um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen oder ausüben können.» (Schweizerische Eidgenossenschaft o.J.: o.S.) Dringend notwendig erscheint die Klärung was genau unter «angemessen» zu verstehen ist. Dazu müssen Referenzgrössen und Ermessensspielräume definiert werden. Will die Forderung nach dem Recht einer umfassenden Teilhabe für alle Menschen mit einer Behinderung ernst genommen werden, ist bei der Umsetzung der BRK besonders darauf zu achten, dass Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen bei der Ressourcenverteilung die gleichen Rechte erhalten (vgl. Schriber/Wolfisberg 2015: 32).

4.4 Kurze Rückschau in die Geschichte des Umgangs mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen

Die Geschichte des Umgangs mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist geprägt von Verbrechen. Öffentliche Diskurse zwischen Pädagogen, Mediziner*innen und Juristen über den ökonomischen und sozialen Wert von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wurden unter grosser medialer Aufmerksamkeit geführt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Menschen mit Behinderung aufgrund überregionaler gesetzlicher Regelungen zum Gegenstand staatlich organisierter Pflege, Pädagogik und medizinischer Betreuung. Diese Periode fand ihren Höhepunkt nach dem ersten Weltkrieg mit der Verabschiedung eines umfassenden Gesetzes zur Krüppelfürsorge. Unmittelbar danach änderte sich die Zielsetzung. Im Mittelpunkt der Debatte stand nun die Beschränkung des Zugangs zu medizinischer und pädagogischer Betreuung. Staatliche Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wurden fortan nicht mehr anhand der körperlichen Symptome bestimmt, sondern nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Menschen für die Gesellschaft (vgl. Osten 2011: 41). Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen wurden infolgedessen von staatlichen Institutionen als «aussichtslose Fälle» abgelehnt. Auf medizinische Eingriffe zur Verbesserung der Mobilität von Kindern und Jugendlichen wurde verzichtet, sobald ein Intelligenzgutachten nahelegte, dass die Erwerbsfähigkeit nicht erzielbar sei (vgl. ebd.: 43).

Dieser Blick in die Geschichte zeigt auf, wie fragil Wertmassstäbe sind und wie schnell Propaganda und politische Konstellationen Verachtung und wirtschaftliches Kalkül innerhalb von Gesellschaften bewirken können. Die Verantwortung im Umgang mit Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen ist gross (vgl. Osten 2011: 41f.). In Zeiten, in denen durch die Ökonomisierung der Behindertenhilfe sowie durch die medizinischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Leben von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen der Legitimationsdruck auf der berufsethischen Ebene verstärkt wird, ist die Soziale Arbeit gefordert, den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit insbesondere von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen zu verteidigen (vgl. Knobel/Lage 2016: 263).

5 Soziale Gerechtigkeit

Welche Bedeutung dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Gerechtigkeits-theorien zusteht ist ebenso disputabel wie die Frage, was soziale Gerechtigkeit ist. Die Fachliteratur tendiert dazu, soziale Gerechtigkeit als Sammelbezeichnung für die in Ge-sellschaften geltenden Gerechtigkeitsbedingungen zu verstehen, während im politischen Alltagsdiskurs oft die gerechte Verteilung von Einkommen, Vermögen und Steuerlasten der Gesellschaftsmitglieder verstanden wird (vgl. Koller 2016: 118). Einen ersten Versuch den komplexen Begriff der sozialen Gerechtigkeit inhaltlich auf einen kleinsten gemein-samen Nenner zu bringen soll aufzeigen, welche Schwierigkeit darin besteht soziale Ge-rechtigkeit zu definieren: Unter dem heutigen Verständnis kann soziale Gerechtigkeit als die Verantwortung des Staats und der Gesellschaft verstanden werden, in irgendeiner Form die Schwachen zu schützen und einen gewissen Ausgleich der sozialen Gegensät-ze zu gewährleisten (vgl. Ebert 2015: 15). Die Formulierungen der Definition sind bewusst vage gehalten, denn es herrscht grosse Uneinigkeit darüber, wer in welcher Form ge-schützt werden soll, wer zu den Schwachen innerhalb einer Gesellschaft zu zählen ist und wie und in welcher Form ein Ausgleich der sozialen Gegensätze stattfinden soll. Von wel-chen Gesellschaftsmitgliedern kann erwartet werden, dass sie sich selbst helfen? Ab wel-chem Punkt ist Ungleichheit ungerecht? Wo beginnt die Verantwortung der Allgemeinheit und wo endet diese? Eine Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit ist somit auch eine Auseinandersetzung mit ethischen Normen und Werten. Um einen Anspruch auf soziale Gerechtigkeit zu erheben, muss folglich geklärt werden, worin diese besteht und welche ethischen Normen als Massstab sozialer Gerechtigkeit dienen sollen (vgl. Ebert 2015: 16).

Soziale Gerechtigkeit betont mit dem Zusatz «sozial» einen Teilaspekt von Gerechtigkeit (vgl. Ebert 2015: 38). Soziale Gerechtigkeit bezieht sich in diesem Sinn gemeinhin auf soziale Ordnungen. Soziale Ordnungen sind soziale Regeln, Institutionen und Verhältnis-se (vgl. Koller 2016: 118). Somit lässt sich soziale Gerechtigkeit von der individuellen Ge-rechtigkeit unterscheiden. Bei der sozialen Gerechtigkeit handelt es sich also um eine Eigenschaft sowie um einzelne Regeln oder Zustände, die einer Gesellschaft oder einem Staat zu- oder auch abgesprochen werden können. Die allgemeine Basisbedeutung von sozialer Gerechtigkeit, auf die sich alle kontroversen Gerechtigkeitsvorstellungen einigen können, ist die angemessene Verteilung von Gütern und Lasten. Diese Güter und Lasten umfassen nach Ebert (2015: 38) «Rechte und Pflichten, Chancen und Freiheitsspielräu-me, Macht und Einfluss auf Personen oder Personengruppen.» Eine gerechte Verteilung kann dann als solche bezeichnet werden, wenn sie regelgebunden, also nicht willkürlich

und darüber hinaus sozialetisch begründbar ist. Was gilt nun als angemessene und somit gerechte Verteilung? Die inhaltliche Basisbedeutung des Begriffs sozialer Gerechtigkeit bleibt weiterhin unbestimmt, solange es unklar ist, welche Art von regelgebundener Verteilung angewendet wird (vgl. Ebert 2015: 38).

Gemäss dem Vorstand des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial gilt in der Sozialen Arbeit eine soziale Ordnung dann als gerecht, wenn sie sicherstellt, dass jedem/r Gleichen, unabhängig von seinen/ihren Leistungen, die dazu nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnisse befriedigt werden können (vgl. Schmocker 2011: 42- 45). Nach Schmocker (2011: 45) ist eine soziale Ordnung also dann gerecht, «wenn in Bezug auf die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse Rechten und Pflichten der Mitglieder dieser Gesellschaft gleich verteilt sind.»

5.1 Allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien

Im Folgenden werden ausgewählte Gerechtigkeitsprinzipien vorgestellt mit dem Ziel darzulegen, welche unterschiedlichen Arten der regelgebundenen Verteilung bestehen und welche grundlegenden Auswirkungen diese auf das Verständnis von sozialer Gerechtigkeit haben können. Diese Auseinandersetzung ermöglicht es gleichzeitig, die im Anschluss an das Kapitel folgenden Gerechtigkeitstheorien von Aristoteles, John Rawls und Martha C. Nussbaum grob zu verorten. Mit diesen allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien wird versucht, das Wesen von Gerechtigkeit oder wichtige Teilaspekte der Gerechtigkeit zu beschreiben (vgl. Ebert 2015: 39).

5.1.1 Gerechtigkeit als Unparteilichkeit

Das Gerechtigkeitsprinzip der Unparteilichkeit besagt, dass eine Verteilung oder eine Entscheidung nicht willkürlich bestimmt werden darf. Diese muss sich, ungeachtet der betroffenen Personen, nach einem allgemeinen Massstab richten. Wie dieser Massstab angesetzt wird, ist unbestimmt. Die Gerechtigkeit als Unparteilichkeit kann als Oberbegriff der drei nachfolgenden Gerechtigkeitsprinzipien verstanden werden (vgl. ebd.: 39).

5.1.2 Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit

Gerechtigkeit aus Sicht des Gegenseitigkeitsprinzips besteht nach Ebert (2015: 39) darin, «...dass jeder den jeweils anderen alle Rechte zubilligt, die er für sich selbst beansprucht, und ihnen umgekehrt nur jene Lasten zumutet, die er für sich selbst als zumutbar betrach-

tet.» Das Prinzip lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu, in welcher Hinsicht Gegenseitigkeit herrschen soll, anhand von welchem Massstab dies gemessen wird und wie die Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit zu gewährleisten ist (vgl. ebd.: 39). Es bestehen zahlreiche Varianten von Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit, welche inhaltlich unterschiedlich interpretiert werden. Vier Varianten der Interpretation von Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit werden im Folgenden erläutert.

Gegenseitigkeit im Sinne der «Goldenen Regel»

Die Goldene Regel findet sich in folgendem Sprichwort wieder: Was du nicht willst, dass man dir tu, das füge auch keinem andern zu. Die Goldene Regel ist als ethisches Ideal in allen Kulturkreisen nachweisbar. Gemäss Ebert (2015: 40) lässt sich ihre klassische Formulierung einerseits im Christentum am Beispiel der Bergpredigt finden, welche von den handelnden Personen einen unbedingten Altruismus fordert, oder in der Formulierung des «kategorischen Imperativs» von Immanuel Kant, welche die Pflicht fordert, so zu handeln, wie es einer für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlichen Rechtsordnung entsprechen würde (vgl. ebd.: 40).

Gegenseitigkeit als Tausch

Im Gegensatz der Gegenseitigkeit im Sinne der Goldenen Regel, welche die moralischen Akteure im vornherein verpflichtet sich so zu verhalten, wie es die Gegenseitigkeit erfordert, bezieht sich beim Tausch die Gegenseitigkeit auf eine bereits erbrachte Leistung des Gegenübers, welche mit einer Gegenleistung belohnt wird. Im Gegenzug kann eine Gegenleistung für die eigene erbrachte Leistung gefordert werden. Auf jede Leistung erfolgt somit eine Gegenleistung. Vorleistungen können nicht geltend gemacht werden. Ein weiteres Wesensmerkmal der Gegenseitigkeit als Tausch besteht in der Gleichwertigkeit der zu tauschenden Leistungen. Es gilt das Äquivalenzprinzip, wonach die Leistung der Gegenleistung entsprechen muss, nicht mehr und nicht weniger (vgl. Ebert 2015: 41). In einigen Teilen der distributiven Gerechtigkeit nach Aristoteles, welche im 6. Kapitel dieser Theoriearbeit vorgestellt wird, findet sich die Gerechtigkeit als Gegenseitigkeit interpretiert als Tausch wieder.

Gegenseitigkeit als Konvention

Die Gegenseitigkeit als Konvention basiert auf der Vorstellung, dass die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens auf Abkommen oder Verträgen beruhen. Diese Konventionen sollten im wechselseitigen Einverständnis und Eigeninteresse eingehalten werden. Diese Ausprägung des Gegenseitigkeitsprinzips ist weniger altruistisch als die Goldene Regel und in der Anwendung des Äquivalenzprinzips weniger konsequent als die

Gegenseitigkeit als Tausch (vgl. Ebert 2015: 41f.). Die Theorie der Gerechtigkeit nach John Rawls, die im siebten Kapitel dieser Theoriearbeit vorgestellt wird, besteht in ihrem Ansatz in der Tradition des Gesellschaftsvertrags und widerspiegelt eine Ausdeutung der Gegenseitigkeit als Konvention.

Gegenseitigkeit als Solidarität

Das Prinzip der gegenseitigen Hilfe wurde vor allem durch die Arbeiterbewegung geprägt und findet sich teilweise in der Ausgestaltung unseres Sozialversicherungssystems wieder. Wie bei der Variante des Gegenseitigkeitsprinzips als Tausch wird auch bei der Solidarität die Gegenseitigkeit als Relation zwischen Leistung und Gegenleistung aufgefasst, worin sich beide Varianten von der Goldenen Regel unterscheiden. Die Gegenseitigkeit als Solidarität lässt sich in zwei entscheidenden Punkten von der Gegenseitigkeit als Tausch abgrenzen.

- 1) Leistung und Gegenleistung bedingen sich nicht gegenseitig. Ist eine Person auf Hilfe angewiesen, erhält sie diese, auch wenn sie selbst kurz oder langfristig oder auch niemals Hilfe leisten kann. Wer Hilfe zu leisten vermag hilft, auch wenn diese Person niemals selbst Hilfe in Anspruch nehmen wird. Im Unterschied zum Tausch sind in dieser Variante Vorleistungen möglich.
- 2) Das Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung ist in der Gegenseitigkeit als Solidarität aufgehoben. Leistungen können sich nach der Leistungsfähigkeit richten und der Anspruch auf Gegenleistung kann sich am Bedarf orientieren. Grundlage der Gegenseitigkeit als Solidarität ist ein gegenseitiges Vertrauen (vgl. Ebert 2015: 42f.).

Der Fähigkeitenansatz nach Nussbaum, welcher im 8. Kapitel dieser Theoriearbeit vorgestellt wird, kann als Mischform der Gegenseitigkeit als Konvention und der Gegenseitigkeit als Solidarität verstanden werden. Der Ansatz übernimmt die Vorstellung, dass die Regeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens auf Konventionen bestehen, basiert aber inhaltlich in weiten Teilen auf der Gegenseitigkeit als Solidarität.

5.2 Gerechtigkeit nach dem Suum- cuique Prinzip (Jedem das Seine)

Das Suum- cuique Prinzip, das nach einem zentralen Grundsatz des römischen Rechts benannt ist, betrachtet Gerechtigkeit im Sinne der Zuteilung aus einer personen- oder

personengruppenbezogenen Perspektive. Jeder einzelne Mensch soll demnach das erhaltene respektive dazu verpflichtet werden, was dem Wesen seiner Bestimmung entspricht. Geht es nach dem Suum- cuique Prinzip, ist beispielsweise der Richtwert für die Höhe der Schulausbildung, die ein Kind absolvieren kann bzw. muss, an der Begabung oder der schulischen Leistung des Kindes zu messen. Ansprüche und Verpflichtungen ergeben sich somit aus dem Wesen einer Person. Gerechtigkeit ist dann gegeben, wenn diese gemäß dem Suum- cuique Prinzip erfüllt werden. Ein wichtiges Merkmal des Prinzips ist, dass sich die Ansprüche und Verpflichtungen nicht aus dem Vergleich mit anderen Personen ergeben. Darin unterscheidet es sich vom Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Suum- cuique Prinzip ist als überindividuelles Prinzip zu verstehen. Es entscheidet demnach nicht der einzelne Mensch, was ihm seinem Wesen nach zukommt, sondern es werden von der Gesellschaft allgemeingültige Regeln bestimmt, welche vorgeben, wie dies zu bestimmen ist (vgl. Ebert 2015: 43f.).

5.3 Gerechtigkeit als Gleichbehandlung

Der Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, dass Gerechtigkeit in Gleichbehandlung besteht, diese aber nicht mit der schematischen Gerechtigkeit gleichzusetzen ist. Gleichheit an sich ist noch nicht Gerechtigkeit, sondern Gleichheit in Bezug auf einen bestimmten Vergleichsmaßstab. Der gewählte Vergleichsmaßstab ist also entscheidend, was als gleich aufgefasst wird und was als ungleich gilt (vgl. Ebert 2015: 44). Sowohl im Suum- cuique Prinzip als auch in der Gerechtigkeit als Gleichbehandlung gilt ein allgemeines Willkürverbot, das besagt, dass nur solche Entscheidungen als gerecht gelten, welche sich an den allgemeinen Regeln orientieren (vgl. ebd.: 46f.).

Anhand der Darstellung der Gerechtigkeitsprinzipien wurde der Pluralismus der Gerechtigkeit aufzuzeigen versucht. Es handelt sich bei den Gerechtigkeitsprinzipien um abstrakte Prinzipien. Um die Normen der sozialen Gerechtigkeit inhaltlich zu bestimmen, bedarf es einer umfassenden und sozialetisch fundierten Gerechtigkeitskonzeption. Jede Gerechtigkeitskonzeption enthält immer auch ein bestimmtes Menschenbild sowie Vorstellungen davon, was ein gutes Leben ausmacht. Diese Wertvorstellungen und Entwürfe eines erstrebenswerten Lebens sind zahlreich und teilweise sehr unterschiedlich. Eine Einigung über eine allgemein verbindliche Konzeption sozialer Gerechtigkeit ist deshalb nicht möglich (vgl. Ebert 2015: 68). Damit die Fragestellung dieser Theoriearbeit beantwortet werden kann, werden im Folgenden drei Gerechtigkeitskonzeptionen vorgestellt und darauf geprüft, ob und wie Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen, innerhalb dieser Konzeptionen berücksichtigt werden.

6 Distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles

Soziale Gerechtigkeit bezieht sich gemeinhin auf soziale Ordnungen. Soziale Ordnungen sind soziale Regeln, Institutionen und Verhältnisse. Den sozialen Ordnungen wird die Geltung von erforderlichen Bedingungen der distributiven Gerechtigkeit unterstellt. Im Kontext der sozialen Gerechtigkeit spielt also die distributive Gerechtigkeit eine zentrale Rolle (vgl. Koller 2016: 118f.).

Das aristotelische Paradigma distributiver Gerechtigkeit dient als Ausgangspunkt moderner gerechtigkeitsethischer Entwürfe und wird deshalb eingehend beschrieben (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 129). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass der Begriff der sozialen Gerechtigkeit erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts in der christlichen Sozialethik Italiens auftaucht. Aristoteles spricht daher nicht von sozialer Gerechtigkeit, sondern von politischer Gerechtigkeit (vgl. Höffe 2005: o.S.). Gerechtigkeit ist für Aristoteles (2016: 119) «die am meisten vollkommene Form der Sittlichkeit, weil sie die Äusserung vollkommen sittlicher Willensäußerung ist.» Die Gerechtigkeit ist nicht Bestandteil der Sittlichkeit oder der Tugend, sondern sie ist die Sittlichkeit selbst, sofern sie in Bezug auf andere ausgeübt wird. Die Gerechtigkeit enthält somit jegliche Tugend (vgl. Aristoteles 2016: 119f.).

Im fünften Buch der *Nikomachischen Ethik* unterscheidet Aristoteles zwischen der Gerechtigkeit in einem allgemeinen und in einem speziellen Sinn (vgl. Hinsch 2016: 77). Diese Unterteilung wird im Folgenden kurz zusammengefasst erklärt.

Gerechtigkeit im allgemeinen Sinn wird teilweise als Gesetzesgerechtigkeit benannt (vgl. Hinsch 2016: 77). Darunter wird nach Hinsch (2016: 77) «die Fähigkeit und Bereitschaft zum Handeln in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Polis» verstanden.

Aristoteles versteht unter dem Gesetz (Nomos) alle sozialen Regeln einer Gesellschaft und geht davon aus, dass diese Gesetze zu tugendhaftem und somit auch zu ethisch richtigem Handeln führen (vgl. ebd.: 77).

Die Gerechtigkeit im speziellen Sinn verweist auf die Güterverteilung. Das Kriterium der Gerechtigkeit im speziellen Sinn ist die Gleichheit. Ungerecht ist demnach jemand, der mehr haben will und somit eine Einstellung der Ungleichheit hat. Jene Menschen die nach dem Gesichtspunkt der Gleichheit handeln, sich selbst also nicht mit Gütern aus Gründen der Habgier oder Selbstsucht bereichern auf Kosten des gerechten Anteils der anderen, handeln nach Aristoteles gerecht (vgl. Hinsch 2016: 77). Die Gerechtigkeit im speziellen Sinn wird in die austeilende und die ausgleichende Gerechtigkeit unterteilt. Die austeilende Gerechtigkeit befasst sich mit der Güterverteilung an Bürger. Der Anwendungsbereich

der austeilenden Gerechtigkeit umfasst nach Hinsch (2016: 77) «die Vergabe von politischen Ämtern und Ehren, aber auch die Verteilung von Kriegsbeute, Ländereien und Tributzahlungen durch die dafür autorisierten Amtsinhaber der Polis».

Die ausgleichende Gerechtigkeit hingegen befasst sich dagegen mit dem freiwilligen oder unfreiwilligen Austausch von Gütern unter den Bürgern (vgl. ebd.: 77).

Die austeilende Gerechtigkeit, bei Aristoteles die dianemetische Gerechtigkeit und die ausgleichende Gerechtigkeit, bei Aristoteles die diorthotische Gerechtigkeit, bezeichnen beide eine Austauschbeziehung zwischen Personen. Diese Personen sind entweder freiwillig oder unfreiwillig an der Austauschbeziehung beteiligt. Die Bedeutung der Austauschbeziehung für die Personen hinsichtlich ihres Besitzes oder Wohlstandes ist ein weiteres Merkmal (vgl. Hinsch 2016: 77). Freiwillige Transaktionen sind all jene Tauschgeschäfte bei denen sich die Frage nach dem gerechten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stellt. Um unfreiwilligen Transaktionen handelt es sich, wenn einer Person Schädigungen oder Nachteile im Tauschgeschäft beispielsweise durch Übervorteilung oder Zwangseinwirkung widerfahren, wobei hier die Frage nach gerechter Entschädigung gestellt wird. Sowohl in der freiwilligen Transaktion wie auch in der unfreiwilligen Transaktion wird Gerechtigkeit durch einen Ausgleich erreicht. Bei freiwilligen Transaktionen erfolgt dieser Ausgleich durch die beteiligten Personen selbst und bei unfreiwilligen durch einen Richter (vgl. Hinsch 2016: 78).

Unter der austeilenden Gerechtigkeit wird heute die kommutative Gerechtigkeit verstanden und unter der ausgleichenden Gerechtigkeit die distributive Gerechtigkeit. Im Folgenden werden deshalb die aktuellen Ausdrücke kommutative Gerechtigkeit und distributive Gerechtigkeit verwendet.

6.1 Proportionale Gleichheit nach Aristoteles: Die distributive Gerechtigkeit

Gemäss Hinsch (2016: 78) ist die distributive Gerechtigkeit bei Aristoteles gleichbedeutend mit der proportionalen Gleichheit. Was proportionale Gleichheit nach Aristoteles bedeutet, soll an folgendem Beispiel aufgezeigt werden: Werden Güter auf zwei Parteien verteilt, die Partei A und die Partei B, erhält jede dieser Parteien gerechterweise in demselben Verhältnis so viel, wie diese Personen im Verhältnis zueinanderstehen. Verteilt wird im Verhältnis des Werts oder der Würdigkeit. Jede Partei erhält so viel, wie sie aufgrund der Vorzüge ihres Charakters gemäss der aristotelischen Tugendlehre verdient. Als

Kriterien distributiver Gerechtigkeit zählten die Merkmale Tugend, Reichtum und freie Geburt (vgl. Hinsch 2016: 78f.).

Die distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles fordert und fördert Ungleichheit, wenn ein ungleiches Verhältnis an Würdigkeit besteht. Ist Partei A würdiger als Partei B, erhält Partei A grössere Anteile an den zu verteilenden Gütern. Dies führt dazu, dass bestehende Ungleichheiten zwischen den unterschiedlichen Parteien gefördert werden. Partei A wird langfristig aufgrund ihrer grösseren Würdigkeit mehr erhalten als Partei B. Zudem setzt Aristoteles eine höhergestellte Instanz voraus, die über die Autorität verfügt, die Güter unter den Parteien aufzuteilen. Ungleichheit ist somit eine Voraussetzung für seine Theorie (vgl. Hinsch 2016: 78).

Die distributive Gerechtigkeit bewirkt eine vertikale Integration der Gesellschaftsmitglieder. Ehrungen, Ämter und Güter werden von der höhergestellten Instanz ungleich nach Würdigkeit verteilt. Im hypothetischen Idealfall wird dies von den weniger begünstigten Gesellschaftsmitgliedern als gerecht angesehen (vgl. Hinsch 2016: 78f.).

6.2 Absolute Gleichheit nach Aristoteles: Die kommutative Gerechtigkeit

Die absolute Gleichheit ist das Prinzip der kommutativen Gerechtigkeit. Die Mitglieder einer Gesellschaft werden als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger verstanden. Die Würdigkeit der beiden Parteien spielt in der kommutativen Gerechtigkeit keine Rolle. Leistung und Gegenleistung bei einem Tauschgeschäft zwischen zwei Parteien müssen gleichwertig sein. Dies gilt nicht nur für die Tauschbeziehung, sondern auch für Kompensationsleistungen für erlittene Schäden. Keine Partei kann somit durch eine ungerechte Transaktion einen objektiven Wertzuwachs realisieren. Das Prinzip der kommutativen Gerechtigkeit ist deshalb für die Stabilität einer Gesellschaft bedeutungsvoll (vgl. Hinsch 2016: 78).

Die kommutative Gerechtigkeit bewirkt eine horizontale Integration der Gesellschaftsmitglieder. Gerechte Transaktionen zwischen Bürgern zeichnen sich durch einen Austausch von Wertäquivalenten aus. In Konfliktfällen können sich die Parteien auf das Prinzip der absoluten Gleichheit berufen und somit zu einvernehmlichen Lösungen kommen (vgl. Hinsch 2016: 79).

6.3 Wandel der Merkmale distributiver Gerechtigkeit

In zentralen Punkten beruht das moderne Verständnis von distributiver Gerechtigkeit auf der Idee proportionaler Gleichheit nach Aristoteles. Im Laufe der Zeit haben sich allerdings die relevanten Merkmale gewandelt, wonach in einer Verteilungsfrage entschieden werden soll, wer was für sich gerechterweise beanspruchen kann (vgl. Hinsch 2016: 79). Aristoteles wandte als Kriterien distributiver Gerechtigkeit die Merkmale Tugend, Reichtum und freie Geburt an. In modernen Gesellschaften ist die Tugend nicht mehr länger ein Kriterium, weil über den ethischen Wert von Personen kein hinreichender Konsens besteht. Die Reichen wurden zur Zeit von Aristoteles bei der Vergabe von Ämtern und anderen Gütern bevorzugt, weil sie mit ihrem privaten Vermögen die nötigen Ausgaben für das Gemeinwesen getragen haben (vgl. Hinsch 2016: 79). In Anbetracht dessen, dass die sozialökonomische Kluft zwischen den verschiedenen Teilgruppen einer Gesellschaft in vielen Teilen der Welt zunimmt und somit die Ungleichheiten der gesellschaftlichen Partizipationschancen immer offensichtlicher werden, ist dieser Punkt nach der Auffassung des Autors dieser Theoriearbeit streitbar, ob Reichtum heute nicht mehr als Grund für den Anspruch auf weitere Vorteile in einer Gesellschaft betrachtet wird (vgl. Bohmann/Niedenzu 2012: 4). Das Merkmal der freien Geburt hat heute noch Gültigkeit, zumindest in verallgemeinerter Form als normativer Status. Freie und gleiche Personen sollten die gleichen politischen Partizipationsrechte haben (vgl. Hinsch 2016: 79).

6.4 Die Anwendung der distributiven Gerechtigkeit nach Aristoteles auf die Zielgruppe

Was kann die distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles als Gerechtigkeitskonzeption für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen leisten? Bei der Beantwortung dieser Frage und den damit einhergehenden kritischen Punkten ist zu berücksichtigen, dass die Gerechtigkeitskonzeption von Aristoteles ca. Mitte des 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung entstand und dass es sich um eine der ersten schriftlich festgehaltenen Gerechtigkeitskonzeptionen der Menschheit handelt.

Die kommutative Gerechtigkeit basiert auf dem Gegenseigkeitsprinzip des Tauschs, wonach auf eine Leistung eine äquivalente Gegenleistung erfolgt. Solange Tauschgeschäfte ausschliesslich materielle Güter umfassen, wären Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie in der Regel aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine materiellen Güter produzieren können. Die absolute Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger, welche in der kommutativen Gerechtigkeit angewendet

wird, führt zu einer strukturellen Benachteiligung der Zielgruppe, weil eine Gleichheit der Fähigkeiten vorausgesetzt wird.

Im Hinblick auf Menschen mit einer Behinderung ist es besonders interessant, dass das verteilungsrelevante Merkmal der Bedürftigkeit bzw. des Unterstützungsbedarfs, welches in der Gegenwart eine wichtige Rolle spielt, bei Aristoteles nicht erwähnt wird. Problematisch wäre die Verteilung von Gütern für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen folglich nach der proportionalen Gleichheit. Hierbei wäre die Anwendung der Tugendlehre als Kriterium entscheidend, weil gemäss der Tugendlehre nach dem Wert, der Würdigkeit einer Person verteilt wird (vgl. Hinsch 2016: 79).

Das aristotelische Prinzip der proportionalen Gleichheit könnte problemlos modifiziert werden. Dazu muss nur das Merkmal Tugend durch den Unterstützungsbedarf ersetzt werden. Gerechte Güterverteilung unter dem Aspekt des Unterstützungsbedarfs wäre somit dann gegeben, wenn proportional nach dem persönlichen Unterstützungsbedarf verteilt würde (vgl. Hinsch 2016: 79). Abschliessend ist zu konstatieren, dass die distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles als Gerechtigkeitskonzeption für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen ungenügend ist. Aufgrund der benannten Mängel lässt sich mit der distributiven Gerechtigkeit nach Aristoteles kein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für die Zielgruppe theoretisch begründen.

Dass das aristotelische Paradigma distributiver Gerechtigkeit als Ausgangspunkt moderner gerechtigkeitsethischer Entwürfe dient, wird anhand der folgenden zwei Gerechtigkeitskonzeptionen verdeutlicht (vgl. Lob- Hüdepohl 2007: 129). Eine moderne Gerechtigkeitskonzeption, die gleichermassen bei ungleichen Güterverteilungen die weniger Begünstigten bevorzugt ist die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls, die im Folgenden Kapitel vorgestellt wird.

7 Die Theorie der Gerechtigkeit – John Rawls

Zu den wichtigsten Beiträgen zur politischen Ethik des 20. Jahrhunderts ist das Werk *Eine Theorie der Gerechtigkeit* von John Rawls zu zählen (vgl. Höffe 1998: 3). Im Zentrum des Werks steht die Frage, wie eine wirklich gerechte Gesellschaft konzipiert werden könnte. Rawls ist ein Vertreter des Kontraktualismus und stellt seinen Ansatz folglich in die Tradition des Gesellschaftsvertrags: «Ich möchte eine Gerechtigkeitsvorstellung darlegen, die die bekannte Theorie des Gesellschaftsvertrags etwa von Locke, Rousseau und Kant verallgemeinert und auf eine höhere Abstraktionsebene hebt.» (Rawls 2017: 27f.)

Der Kontraktualismus geht von der Annahme aus, dass die Forderung der Gerechtigkeit als ein Ausdruck von vernunftbegabten, freien und gleichen Personen verstanden werden kann. Gerechtigkeit wird darin als der Teilbereich der Moral verstanden, der mit den Rechten und Pflichten von Personen und folglich auch mit den Rechten und Pflichten von sozialen Institutionen zu tun hat. Der Kontraktualismus nach Rawls zeichnet sich durch die Unparteilichkeit der Theorie aus. Zentral ist demnach die gleiche Berücksichtigung der Interessen aller Personen in einer Gesellschaft. Einzelne Interessen sind nicht besonders hervorzuheben oder zu schützen (vgl. Rinderle 2016: 191).

7.1 Paradigmenwechsel

Einige grundlegende Veränderungen in der philosophischen Debatte erreichen durch Rawls Theorie den hohen Anspruch von Paradigmenwechseln (vgl. Höffe 1998: 3f.). Im Folgenden werden diese grundlegenden Veränderungen zusammengefasst mit dem Ziel die Theorie von Rawls zu verorten, den Zugang zu seinem Werk zu erschliessen und es angemessen zu würdigen. Anschliessend werden die wichtigsten Aspekte der Theorie der Gerechtigkeit vorgestellt und im Hinblick auf die Fragestellung kritisiert.

Auf den ideellen Wettstreit, der zwischen liberalen und marxistischen Denkern, der während der fünfziger und sechziger Jahre vorherrschend war, geht Rawls nicht ein. Es gelingt ihm die ideellen Debatten zu überwinden und in seiner Theorie die beiden befeindeten Lager zusammenzuführen. Rawls zeichnet sich zudem als interdisziplinärer Denker aus, indem er die Ethik mit Wissensbeständen aus den Wirtschaftswissenschaften sinnvoll zu verbinden versteht (vgl. Höffe 1998: 5f.).

Mit seinem monumentalen Werk «Eine Theorie der Gerechtigkeit» führt Rawls mittels Sachfragen die Ethik weg von der Metaethik hin zur normativen Ethik (vgl. Höffe 1998: 3f.). Gemäss Pieper (2017: 212) geht die Metaethik aus «von der kommunikativen Vermitteltheit menschlichen Handelns und versucht, über eine Analyse der alltäglichen Sprache

der Moral Aufschlüsse über Eigenart und Gründe moralischen Handelns zu gewinnen.» (Pieper 2017: 212). Der damals im angloamerikanischen Raum dominierenden Sprachanalyse ging es vorwiegend um die Bedeutung des Begriffs «gut». In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob Ethik überhaupt einen Erkenntnisanspruch geltend machen dürfe (vgl. Höffe 1998 : 3).

Die normative Ethik hingegen befasst sich mit der Begründung moralischer Geltungsansprüche und Normen (vgl. Pieper 2017: 226). Die Metaethik befasste sich über einen langen Zeitraum gemäss Höffe (1998: 3) «mit den Begriffen und Argumentationsformen der normativen Ethik», nicht aber mit der normativen Ethik selbst.

Innerhalb der normativen Ethik gelingt es Rawls den Utilitarismus in die Defensive zu drängen (vgl. Höffe 1998: 4f.). Der Utilitarismus besteht grob zusammengefasst aus zwei Grundtheorien. Die Theorie des Guten bestimmt dieses Gute nach der Menge an Nutzen. Die Theorie des Richtigen wertet genau denjenigen Aspekt als moralisch richtig, welcher dieses Gute maximiert. Diejenigen Handlungen, welche also jeweils in der Summe den grösstmöglichen Nutzen hervorbringen, sind folglich als moralisch richtig zu werten (vgl. Wessels 2016: 217). Dem Prinzip des Utilitarismus vom «grössten Glück der grössten Zahl» setzt Rawls die «Gerechtigkeit als Fairness» entgegen (vgl. Höffe 1998: 5).

7.2 Die Grundstruktur der Gesellschaft

Rawls benennt die Grundstruktur der Gesellschaft als Hauptgegenstand der Gerechtigkeit (vgl. Rawls 2017: 19). In der Grundstruktur der Gesellschaft wird die institutionelle Verteilung von Rechten und Pflichten, aber auch die Chancen auf Einkommen und Vermögen geregelt (vgl. Mieth/ Neuhäuser/ Pinzani 2016: 25).

Für diese Grundstruktur der Gesellschaft entwickelt Rawls eine bestimmbare und begründbare Konzeption der Gerechtigkeit (vgl. Rinderle 2016: 192). Rawls befasst sich in der Theorie der Gerechtigkeit am Rande mit den moralischen Verpflichtungen von Einzelpersonen (vgl. Rawls 2017: 368-414). Die Gerechtigkeit bleibt aber im Werk primär eine Eigenschaft der Gesellschaft. Die Institutionen, die Verfassung und die Gesetze sollen die Stabilität einer gerechtigkeitsverpflichtenden Gesellschaft gewährleisten (vgl. Höffe: 1998: 8). Diese Gesetze und Institutionen müssen, wenn sie nach der Überprüfung durch die Gerechtigkeitsprinzipien als ungerecht gelten, abgeändert oder abgeschafft werden (vgl. Rawls: 2017).

7.3 Der Urzustand

Wie ist eine solche Konzeption der Gerechtigkeit zu entwerfen, herrscht doch in einer Gesellschaft Uneinigkeit darüber, was gerecht und ungerecht ist? Rawls attestiert den Menschen, dass sie zwar über die Grundregeln ihres gesellschaftlichen Zusammenschlusses uneinig sind, jedoch dazu im Stande sind, sich auf Gerechtigkeitsprinzipien zu einigen (vgl. Rawls 2017: 21). Diese Gerechtigkeitsprinzipien lassen sich durch ein Gedankenexperiment, das Rawls als Urzustand bezeichnet, legitimieren (vgl. Mieth/ Neuhäuser/ Pinzani 2016: 25). Damit bei der Konzeption einer solchen gerechten Gesellschaft nicht einzelne Personen aufgrund von Merkmalen benachteiligt oder bevorzugt werden, begeben sich Menschen im Urzustand hinter einen Schleier des Nichtwissens. Hinter diesem Schleier des Nichtwissens trifft der Mensch unparteiische Entscheidungen, weil die eigene Identität, Werte oder Ziele des einzelnen dabei keine Rolle mehr spielen (vgl. Rinderle 2016: 193). Der Mensch entwirft dadurch die Regeln einer gerechten Gesellschaft, ohne dabei zu wissen, mit welchen Merkmalen er in dieser zukünftigen Gesellschaft leben wird.

7.4 Kritik am Urzustand: Fairnessprobleme im Hinblick auf die Zielgruppe

Damit die Verhandlungssituation im Urzustand zustande kommen kann, müssen die Parteien gewisse Grundvoraussetzungen erfüllen (vgl. Nussbaum 2010: 150f.). In diesem Kapitel wird auf einen relevanten Teilaspekt dieser Grundvoraussetzungen näher eingegangen. Damit soll aufgezeigt werden, nach welchen Ideen Rawls die Grundvoraussetzungen konzipiert. Zu den Grundvoraussetzungen der Vertragsparteien gehört für Rawls eine fast schon idealisierte Vernunft. Diese ist auf die kantianische Konzeption der Person zurückzuführen, von welcher Elemente in die Theorie der Gerechtigkeit miteinfließen. Die kantianische Konzeption der Person erachtet den Besitz geistiger und moralischer Vermögen als grundlegend für die Gleichheit und die Reziprozität (vgl. ebd.: 186).

Für Kant wird gemäss Nussbaum (2010: 186) Personalität mit der Vernunft identifiziert. Diese Vernunft wird als Eigenschaft des Menschen angesehen, von welcher sich nicht-menschliche Tiere und die eigene Animalität des Menschen abgrenzen lassen. Gemäss Nussbaum (2010: 187) sieht Kant dadurch den Menschen als ein geteiltes Wesen. Der Mensch existiert nach dieser Auffassung in zwei Welten: in der Welt der natürlichen Notwendigkeit und der Welt der vernünftigen und moralischen Freiheit. Der Welt der natürli-

chen Freiheit lassen sich alle nichtmenschlichen Tiere und die animalische Seite des Menschen zuordnen. Nur dem Menschen ist es möglich in der zweiten Welt zu existieren. Nur allein durch die Kraft der moralischen Vernunft existiert der Mensch auch im Reich der Zwecke. Die Würde des Menschen und die ihr zugrundeliegenden Fähigkeiten sind dadurch von der natürlichen Welt abgetrennt. Die Tierheit selbst ist kein Zweck, weshalb sich daraus ableiten lässt, dass der Mensch keine Pflichten gegenüber den Tieren hat. Tiere haben keinen absoluten Wert, sondern nur einen relativen Wert, der sich auf die menschlichen Zwecke bezieht. Was nun für die Tiere gilt, muss folglich auch für alle Wesen gelten, welchen diese komplexen Fähigkeiten der moralischen Vernunft und der Klugheit fehlen. Diese Kantianische Trennung von Personalität und Tierheit ist deshalb für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen zutiefst problematisch (vgl. Nussbaum 2010: 187f.).

Mit den zwingenden Grundvoraussetzungen, welche die Parteien im Urzustand erfüllen müssen, stellt sich im Hinblick auf die Zielgruppe eine weitere grundsätzliche Problematik. In seinem Werk «Politischer Liberalismus» hat Rawls die Theorie der Gerechtigkeit weiterentwickelt. Die Vertragsparteien, welche die Grundstruktur der Gesellschaft beschließen, beschreibt er darin als «freie, gleiche und lebenslang uneingeschränkt kooperative Gesellschaftsmitglieder». (Rawls 1998: 86f.) Dies sind die Grundvoraussetzungen an die Parteien, damit die Verhandlungssituation zustande kommen kann (vgl. Nussbaum 2010: 150f.). Nur unter diesen Vorannahmen können Menschen mit anderen zusammenkommen und Verträge über politische Grundprinzipien aushandeln, von welchen sie sich einen gegenseitigen Vorteil versprechen. Und nur dann ist eine Kooperation unter gleichen möglich. Diese von Rawls konzipierten Modellmenschen, rationale, geschäftsfähige Erwachsene deren körperliche und geistige Fähigkeiten im «normalen» Bereich liegen, entsprechen nicht Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs)-Beeinträchtigungen. Wird diesen Modellmenschen im Urzustand nun der Schleier des Nichtwissens umgebunden, wissen sie bei der Aushandlung der Gerechtigkeitsprinzipien vieles nicht über ihre Merkmale, jedoch wissen sie ganz bestimmt, dass sie in dieser zukünftigen Gesellschaft kein Mensch mit einer Behinderung oder mit einer Beeinträchtigung sein werden (vgl. Nussbaum 2010: 151).

Rawls schliesst unter anderem Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen aus diesem Verfahren bewusst aus. Über die Problematik der Annahme, dass Personen über ihr ganzes Leben hinweg normale und uneingeschränkt kooperierende Gesellschaftsmitglieder sind, ist sich Rawls bewusst. Rawls (1998: 88) wirft die Frage auf, «was wir denjenigen schuldig sind, die diese Bedingungen entweder zeitweilig oder dauerhaft nicht erfüllen, was auf eine Vielzahl von Fällen zutrifft». In der Theorie der Gerechtigkeit schiebt Rawls das Problem auf. Es sollte zu einem späteren Zeitpunkt gelöst wer-

den, also nachdem die grundlegenden politischen Institutionen festgelegt sind, auf der Ebene der Gesetzgebung (vgl. ebd.: 158f.).

In seinem späteren Werk Politischer Liberalismus äussert er grundsätzliche Zweifel daran, dass dieses Problem innerhalb der Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness im Sinne einer politischen Konzeption zu lösen ist. Rawls räumt weiter ein, dass ein Scheitern seiner Idee, das Problem auf der Ebene der Gesetzgebung zu lösen, durchaus möglich wäre. Die Annahme, dass irgendeine Gerechtigkeitskonzeption alle Fälle von Richtig oder Falsch abdecken kann, ist seiner Ansicht nach ein Fehlschluss (vgl. Rawls 1998: 88).

7.5 Gerechtigkeitsprinzipien

Der Fairnessgrundsatz ermöglicht es den Menschen, sich auf Gerechtigkeitsprinzipien einigen zu können, weil diese Prinzipien, unter dem Schleier des Nichtwissens, also unter fairen Bedingungen ausgehandelt wurden (vgl. Mieth/ Neuhäuser/ Pinzani 2016: 25). Wie bereits aufgezeigt wurde, bringt das Gedankenexperiment des Urzustands einige ungelöste Fairnessprobleme im Hinblick auf Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen mit sich. Nach Nussbaum (2010: 158) ist Rawls sich diesen Problemen bewusst und glaubt, diese lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt, auf der Ebene der Gesetzgebung, lösen. Ausgehend von dieser Annahme stellt sich die Frage, welche Gerechtigkeitsprinzipien unter der Anwendung des Fairnessgrundsatzes gewählt werden würden (vgl. Mieth/ Neuhäuser/ Pinzani 2016: 25)?

Die grundlegenden Güter und Werte, die Rawls (2017: 83) als « gesellschaftliche Grundgüter » bezeichnet, werden durch das gemeinsame Zusammenwirken der einzelnen Gesellschaftsmitglieder erschaffen. Diese Güter und Werte sind für die Lebenschancen der Individuen von grundlegender Bedeutung, weshalb jede vernünftige Person danach strebt, so viel wie möglich davon zu erhalten (vgl. Koller 1998: 45). Rawls nennt als wichtigste gesellschaftliche Grundgüter Rechte, Freiheiten und Chancen, Einkommen und Vermögen sowie das Selbstwertgefühl (vgl. Rawls: 2017: 112). Die Gerechtigkeitsprinzipien schützen diese Grundgüter. Rawls arbeitet zwei Gerechtigkeitsprinzipien heraus, auf welche die Menschen sich im Urzustand seiner Auffassung nach einigen könnten (vgl. ebd.: 81).

Das erste Gerechtigkeitsprinzip lautet:

«Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreiche System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem System für alle anderen verträglich ist.» (Rawls 2017: 81)

Das erste Gerechtigkeitsprinzip betrifft die Verteilung von politischen Grundrechten und Grundfreiheiten, zu welchen das Wahlrecht, die Rede- und Versammlungsfreiheit, die Meinungs- und Gewissensfreiheit, die Unverletzlichkeit der Person, das Eigentumsrecht und das Recht auf ein faires Verfahren zählen (vgl. Koller 1998: 45). Alle Bürger und Bürgerinnen haben unabhängig von Abstammung sozialer Stellung, Klasse oder Geschlecht den gleichen Anspruch auf diese politischen Grundrechte und Grundfreiheiten (vgl. Mieth/ Neuhäuser/ Pinzani 2016: 25).

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip lautet:

«Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen.» (Rawls 2017: 81).

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip betrifft demnach die Verteilung der sozialen und ökonomischen Grundgüter. Zentral sind dabei die mit den beruflichen Positionen einhergehende Verteilung der Macht, des Einkommens und des Besitzes. Zudem werden die sozialen Grundlagen des Selbstwertgefühls des Menschen dazugezählt (vgl. Koller 1998: 49). Rawls erhofft sich mit der gerechten Verteilung der benannten Grundgüter zugleich eine gerechte Verteilung der sozialen Grundlagen für den Selbstrespekt eines jeden Menschen (vgl. Bratu 2016: 163). Grundsätzlich sollten diese Grundgüter gleich verteilt werden. Eine Abweichung davon ist dann zulässig, wenn daraus Vorteile für jeden Menschen in der Gesellschaft entstehen und unter der Bedingung, dass der Zugang zu diesen begehrten Positionen allen Menschen offensteht (vgl. Koller 1998: 49f.).

Nun besteht die Gefahr, dass die beiden Gerechtigkeitsprinzipien gegeneinander aufgewogen werden. Somit könnten beispielsweise durch einen Konflikt der beiden Gerechtigkeitsprinzipien, Einschränkungen der Grundfreiheiten zugunsten grösserer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Vorteile erfolgen. Damit dieser Gefahr vorgebeugt wird, bestimmt Rawls, dass die Grundsätze in einer lexikalischen Ordnung stehen sollen. Das bedeutet, dass das erste Gerechtigkeitsprinzip immer ein Vorrangs Recht gegenüber dem zweiten hat (vgl. Rawls 2017: 84).

7.6 Das Differenzprinzip im Rahmen der Theorie der Gerechtigkeit

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip regelt die Verteilung der sozialen und ökonomischen Grundgüter. Mit dem Differenzprinzip lässt sich beurteilen, ob die von den Institutionen zu verteilenden, gemeinsam erwirtschafteten sozioökonomischen Güter gerecht verteilt werden. Das Differenzprinzip besagt, dass Ungleichverteilungen gesellschaftlicher Kooperationsgewinne nur dann gerecht sind, wenn sie zum Vorteil aller Gesellschaftsmitglieder beitragen. Dies kommt insbesondere den am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitgliedern zugute. Das Differenzprinzip fördert somit die Solidarität unter den Bürgerinnen und Bürgern ohne diesen die Möglichkeit zu verweigern, ihren individuellen Lebensplänen nachzugehen (vgl. Bratu 2016: 158). Rawls geht dabei von der Annahme aus, dass die sozio-ökonomischen Chancen aller Gesellschaftsmitglieder derart miteinander verkettet und verknüpft sind, dass jede Bevorzugung der Bessergestellten in einer Gesellschaft nicht nur die Position der am schlechtesten Gestellten verbessert, sondern es gleichzeitig zu einer Verbesserung für die Positionen dazwischen kommt (vgl. Koller 1998: 52).

Welche Auswirkungen hat nun das Differenzprinzip auf die Zielgruppe? Werden Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position zu der Gruppe der schlechter gestellten Gesellschaftsmitglieder gezählt, kommt der Solidaritätsaspekt des Differenzprinzips zum Tragen. Auf den ersten Blick erscheinen dadurch die Auswirkungen auf die Lebenslage von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen positiv. Damit die Problematik des Differenzprinzips aufgezeigt werden kann, ist es notwendig sich mit den Kriterien auseinanderzusetzen, welche Rawls zur Bestimmung der sozialen Position eines Menschen innerhalb der Gesellschaft anwendet.

Um die schlechter Gestellten in einer Gesellschaft zu identifizieren, wendet Rawls eine einfache und unkomplizierte Methode an. Die schlechter Gestellten werden anhand der Kriterien Einkommen und Vermögen bestimmt. Dadurch können besser- und schlechter gestellte Personen entlang einer Skala eingeordnet werden (vgl. Nussbaum: 2010: 165).

Die Einordnung nach den Kriterien Einkommen und Vermögen sind für die Funktion des Differenzprinzips notwendig. Pluralistischen und heterogenen Messkriterien würden dazu führen, dass es aufgrund des komplexen Abwägens der Kriterien unmöglich wäre, die schlechter gestellten innerhalb einer Gesellschaft zu identifizieren (vgl. ebd.: 165).

Diese Simplifizierung der sozialen Position anhand der Kriterien Einkommen und Vermögen ist jedoch problematisch. Anhand des folgenden Beispiels soll aufgezeigt werden

weshalb: Eine Person A die zur Bewegung auf einen Rollstuhl angewiesen ist, kann dasselbe Vermögen haben wie die Person B die sich ohne Hilfsmittel fortbewegen kann. Dennoch ist die Person A um einiges schlechter gestellt, wenn es darum geht sich real fortzubewegen (vgl. Nussbaum 2010: 164f.). Die Konzentration von Rawls auf die Grundgüter hat zur Folge, dass das Differenzprinzip sich eher an Ressourcen als an Freiheiten orientiert (vgl. Sen 2002: 468). Nussbaum (2010: 165) bezeichnet dieses Problem als das «Problem der Behinderung und der Grundgüter». Dass Rawls sich zur Identifikation der sozialen Positionen auf die Grundgüter bezieht, hält sie für einen nicht unbedingt notwendigen Bestandteil seiner Theorie (vgl. Nussbaum 2010: 166).

Anstelle der Anwendung des Differenzprinzips im Urzustand wäre ein genügendes gesellschaftliches Minimum denkbar. Die Parteien müssten sich im Urzustand nicht mehr in ihren Abwägungen auf die Grundgüter und die Kriterien des Einkommens und Vermögens beziehen. Damit die Parteien im Urzustand dennoch einen Massstab der Grundgüter dafür haben, wem was und wie viel entsprechend den Prinzipien der Gesellschaft zugeteilt wird, könnten sie sich auf eine multivalente Liste von Ansprüchen beziehen (vgl. Nussbaum 2010: 167). Eine solche multivalente Liste von Ansprüchen leistet der Fähigkeitenansatz nach Martha C. Nussbaum der im Folgenden vorgestellt wird.

8 Der Capabilities Approach

Der Capabilities Approach, welcher im Folgenden als Fähigkeitenansatz übersetzt wird, ist zwei Personen zuzuschreiben. Die Entwicklung des Fähigkeitenansatzes geht zurück auf den indischen Ökonomen und Wirtschaftsphilosophen Amartya Sen. Aufgegriffen und erweitert wurde der Fähigkeitenansatz durch die amerikanische Philosophin Martha Nussbaum. Sen und Nussbaum arbeiteten gemeinsam an der Universität der Vereinten Nationen in Helsinki am World Institute for Development Economics Research (WIDER). Der Fähigkeitenansatz ist ursprünglich ein Verfahren zur Messung des Wohlstands in einem Land anhand der zusätzlichen Kategorie der Lebensqualität. Im Zentrum des Ansatzes liegt nicht mehr die ökonomische Fragestellung der Güterverteilung, sondern die Frage, über welche Möglichkeiten und Fähigkeiten zur Lebensführung einzelne Menschen in der Lage sind zu verfügen. Nussbaum beschränkt sich im Gegensatz zu Sen in ihrer Argumentation vorwiegend auf die Bereiche Ethik und politische Philosophie, weshalb im Folgenden mit der spezifisch akzentuierten Erweiterung des Fähigkeitenansatzes von Martha Nussbaum gearbeitet wird (vgl. Corleis 2012: 61f.).

Im Fähigkeitenansatz nach Martha C. Nussbaum geht es um die grundlegende Frage des Menschseins, darum was ein gutes Leben ist und um die Frage nach Gerechtigkeit in einem globalen sozialpolitischen Kontext. Der Fähigkeitenansatz bezieht sich auf die Gütertheorie von Aristoteles und grenzt sich von der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls in entscheidenden Punkten ab. Der Ansatz entstand im Kontext der sogenannten Liberalismus- Kommunitarismus Debatte (vgl. Fornefeld 2008:172). Riesenkrampf (2005: 4) gelingt es, diesen Positionen Streit inhaltlich prägnant zusammenzufassen:

Liberalisten versuchen, Individualrechte zu verteidigen, indem sie jedem Menschen die rechtliche Freiheit bieten, unterschiedlichste Auffassungen eines gelingenden Lebens im Rahmen fairer Gesellschaftsinstitutionen zu entwickeln. Kommunitaristen hingegen bezweifeln, dass formale Rechte den Gerechtigkeitsansprüchen einzelner Personen nachkommen können und stellen die identitätsbildende Funktion der Gesellschaft und eine gemeinsame Auffassung vom guten Leben in den Vordergrund ihrer Theorien.

Aufgrund dieser Debatte entstanden liberale Ansätze, welche eine Verbindung der unterschiedlichen Positionen anstreben. Zu diesen Ansätzen ist auch der Fähigkeitenansatz von Nussbaum zu zählen (vgl. Fornefeld 2008: 172). Der Fähigkeitenansatz kann gemäss

Nussbaum in Teilen als «Erweiterung oder Ergänzung der Rawlsschen Theorie verstanden werden» (Nussbaum 2010: 104)

Nussbaum befasst sich mit den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, mit institutionsethischen Fragen, weshalb der Fähigkeitenansatz in der politischen Philosophie zu verorten ist. Indem Nussbaum sich zudem mit individuaethischen Problemen auseinandersetzt, wie der Frage, welches Leben ich leben soll und was ein gutes Leben ist, kann der Ansatz ebenso als Moralphilosophie aufgefasst werden (vgl. Corleis 2012: 64).

Allerdings erhebt der Fähigkeitenansatz nicht den Anspruch eine umfassende moralische Lehre darzustellen. Vielmehr soll er als politische Theorie elementarer Ansprüche verstanden werden. Diese elementaren Ansprüche, die notwendigen Bedingungen für eine möglichst gerechte Gesellschaft, die für alle Bürger und Bürgerinnen gelten soll, werden in Form einer Liste aufgeführt. Die intuitive Idee dieser Liste ist die Idee der Menschenwürde, wie sie bereits in vielen Staaten als Grundlage der Verfassungsordnung fungiert. Eine besonders schwere Verletzung der elementaren Gerechtigkeit würde dann vorliegen, wenn diese Ansprüche nicht gewährleistet werden können (vgl. Nussbaum 2010: 218f.). Diese politische Gestaltung der elementaren Ansprüche umfasst auch die Verteilung von Gütern an die Gesellschaft, weshalb es ebenso richtig ist, Nussbaums Fähigkeitenansatz als Gerechtigkeitstheorie zu verstehen (vgl. Corleis 2012: 64).

Der Fähigkeitenansatz von Nussbaum leistet einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um soziale Gerechtigkeit. Im Unterschied zu vorhandenen Theorien vermag der Fähigkeitenansatz auf rechtliche und politische Fragen in Bezug auf drei ungelöste Probleme sozialer Gerechtigkeit besser hinzuweisen: Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit (vgl. Nussbaum 2010: 104). Zentral sind die menschlichen Fähigkeiten, also was Menschen wirklich zu tun und zu sein in der Lage sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Fähigkeit und Tätigkeit. Fähigkeit deuten auf die Möglichkeit hin, etwas tun zu können. Die Tätigkeit deutet auf die Wahl des Menschen hin, etwas wirklich zu tun. Am Beispiel der Religionsfreiheit kann dieser Unterschied verdeutlicht werden. Demokratische Staaten sind auf der Basis der Menschenrechte verpflichtet, die Religionsfreiheit zu gewährleisten, also die Menschen aufgrund ihrer Weltanschauung vor Diskriminierung zu schützen und somit diese zentrale Fähigkeit der Menschen zu ermöglichen. Ob und welche Religion die einzelnen Gesellschaftsmitglieder ausüben, also welcher Tätigkeit sie nachgehen, ist dem Individuum freigestellt (vgl. Röh 2011: 107).

Im Unterschied zu vielen anderen gegenwärtigen philosophischen Abhandlungen über die internationale Verteilungsgerechtigkeit greift Nussbaum auf die Ideen des Aristoteles zurück. Sie sind das Fundament, auf dem die moralischen und politischen Grundlagen für ein gutes Leben begründet werden (vgl. Pauer-Studer 1999: 7). Diese Orientierung an

den Ideen des Aristoteles hat wesentliche Abweichungen vom Kontraktualismus und dem von Rawls verwendeten kantianischen Begriff der Person zufolge. Im Gegensatz zu Kant, welcher die Würde des Menschen in einen Gegensatz zu der Animalität setzt, werden im Fähigkeitenansatz die Vernunft und die Animalität als integrierte Einheit verstanden. Das Vernünftige stellt im Fähigkeitenansatz nur einen Aspekt des menschlichen Tieres dar und anerkennt und respektiert zugleich zahlreiche unterschiedliche Arten der tierischen Würde. Die spezifische menschliche Würde wird in diesem Verständnis durch eine Art Vernunft charakterisiert. Einerseits ist damit die Fähigkeit des praktischen Nachdenkens gemeint, andererseits aber auch Möglichkeiten des Tätigseins, wie beispielsweise der Geselligkeit darunter gefasst. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse gilt als Teil der menschlichen Würde. Körperliche Bedürfnisse und die Angewiesenheit auf Fürsorge werden als Teil unserer Vernunft und somit der menschlichen Würde als zugehörig verstanden (vgl. Nussbaum 2010: 223f.). Damit sind die Schwierigkeiten behoben, welche bei Rawls in der Annahme der kantianischen Konzeption der Person für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen entstehen.

8.1 Die zehn zentralen menschlichen Fähigkeiten

Ausgangspunkt des Ansatzes ist die Idee eines der Menschenwürde entsprechenden Lebens. Der Fähigkeitenansatz soll gemäss Nussbaum (2010:104) «die philosophischen Grundlagen einer Theorie grundlegender menschlicher Ansprüche, die von allen Regierungen als von der Menschenwürde gefordertes absolutes Minimum geachtet und umgesetzt werden sollen» ermöglichen. In Form einer Liste werden zehn Fähigkeiten aufgeführt, die den wesentlichen Anforderungen an ein menschenwürdiges Dasein entsprechen. Diese zehn Fähigkeiten stellen eine minimale Konzeption von Gerechtigkeit dar. Eine Gesellschaft kann also dann, und nur dann als gerecht gelten, wenn sie diese Fähigkeiten allen ihren Bürgerinnen und Bürgern auf einem angemessenen Niveau garantiert (vgl. ebd.: 111).

Die zehn zentralen menschlichen Fähigkeiten nach Nussbaum (2010: 112-114) sind:

1. *Leben*: Die Fähigkeit, ein menschliches Leben normaler Dauer bis zum Ende zu leben; nicht frühzeitig zu sterben und nicht zu sterben, bevor dieses Leben so eingeschränkt ist, dass es nicht mehr lebenswert ist.
2. *Körperliche Gesundheit*: Die Fähigkeit, bei guter Gesundheit zu sein, wozu auch die reproduktive Gesundheit, eine angemessene Ernährung und eine angemessene Unterkunft gehören.

3. *Körperliche Integrität*: Die Fähigkeit, sich frei von einem Ort zum anderen zu bewegen; vor gewaltsamen Übergriffen sicher zu sein, sexuelle Übergriffe und häuslicher Gewalt eingeschlossen; Gelegenheit zur sexuellen Befriedigung und zur freien Entscheidung im Bereich der Fortpflanzung zu haben.
4. *Sinne, Vorstellungskraft und Denken*: Die Fähigkeit, die Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu schlussfolgern- und dies alles auf jene «wahrhaft menschliche» Weise, die von einer angemessenen Erziehung und Ausbildung geprägt und kultiviert wird, die Lese und Schreibfähigkeit sowie basale mathematische und wissenschaftliche Kenntnisse einschliesst, aber keineswegs auf sie beschränkt ist. Die Fähigkeit, im Zusammenhang mit dem Erleben und Herstellen von selbstgewählten religiösen, literarischen, musikalischen etc. Werken und Ereignissen die Vorstellungskraft und das Denkvermögen zu erproben. Die Fähigkeit sich seines Verstandes auf Weisen zu bedienen, die durch die Garantie der politischen und künstlerischen Meinungsfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung geschützt werden. Die Fähigkeit, angenehme Erfahrungen zu machen unnötigen Schmerz zu vermeiden.
5. *Gefühle*: Die Fähigkeit, Bindungen zu Dingen und Personen ausserhalb unserer selbst aufzubauen; die Fähigkeit, auf Liebe und Sorge mit Zuneigung zu reagieren und auf die Abwesenheit dieser Wesen mit Trauer; ganz allgemein zu lieben, zu trauern Sehnsucht, Dankbarkeit und berechtigten Zorn zu fühlen. Die Fähigkeit, an der eigenen emotionalen Entwicklung nicht durch Furcht und Ängste gehindert zu werden. (Diese Fähigkeit zu unterstützen heisst auch, jene Arten der menschlichen Gemeinschaft zu fördern, die erwiesenermassen für diese Entwicklung entscheidend sind.)
6. *Praktische Vernunft*: Die Fähigkeit, selbst eine persönliche Auffassung des Guten zu bilden und über die eigene Lebensplanung auf kritische Weise nachzudenken. (Hierzu gehört Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit.)
7. *Zugehörigkeit*: A. Die Fähigkeit mit anderen und für andere zu leben, andere Menschen anzuerkennen und Interesse an ihnen zu zeigen, sich auf verschiedene Formen der sozialen Interaktion einzulassen; sich in die Lage eines anderen hineinzusetzen. (Der Schutz dieser Fähigkeit erfordert den Schutz jener Institutionen, die diese Formen der Zugehörigkeit konstituieren und fördern, sowie die Versammlungs- und Redefreiheit.)
 B: Über die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und der Nichtdemütigung zu verfügen; die Fähigkeit, als Wesen mit Würde behandelt zu werden, dessen Wert dem anderen gleich ist. Hierzu gehören Massnahmen gegen die Diskriminierung auf der Grundlage von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Kaste, Religion und nationaler Herkunft.
8. *Andere Spezies*: Die Fähigkeit, in Anteilnahme für und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und zur Welt der Natur zu leben.
9. *Spiel*: Die Fähigkeit zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu geniessen.

10. *Kontrolle über die eigene Umwelt:*

- A. *Politisch:* Die Fähigkeit, wirksam an den politischen Entscheidungen teilzunehmen, die das eigene Leben betreffen; ein Recht auf politische Partizipation, auf Schutz der freien Rede und auf Vereinigung zu haben.
- B. *Inhaltlich:* Die Fähigkeit, Eigentum (an Land und an beweglichen Gütern) zu besitzen und Eigentumsrechte auf der gleichen Grundlage wie andere zu haben; das Recht zu haben, eine Beschäftigung auf der gleichen Grundlage wie andere zu suchen; vor ungerechtfertigter Durchsuchung und Festnahme geschützt zu sein. Die Fähigkeit, als Mensch zu arbeiten, die praktische Vernunft am Arbeitsplatz ausüben zu können und in sinnvoller Beziehung der wechselseitigen Anerkennung mit anderen Arbeitern treten zu können. (Nussbaum 2010: 112-114)

In der Argumentation für kulturübergreifende Normen wird deutlich, dass der Fähigkeitenansatz dem Verständnis internationaler Menschenrechte ähnelt, welche einen universell geltenden Anspruch haben (vgl. Nussbaum 2010: 113). Der Ansatz ist so konzipiert, dass die einzelnen Gesellschaftsmitglieder nicht in Denk- und Handlungsmuster gezwungen werden, gleichwohl aber werden Grundbedingungen in Form von Möglichkeitsspielräumen formuliert, welche eine liberale Laissez-faire Politik verhindern (vgl. Röh 2011: 107). Dem Fähigkeitenansatz kann unterstellt werden, dass er keine eigenständige Gerechtigkeitstheorie, sondern lediglich ein Versuch darstellt, auf die Bedeutung der Verwirklichungschancen für Menschen hinzuweisen (vgl. Galamaga 2014: 107). Dem entgegnet Nussbaum (2010:105) dass der Ansatz «eine partielle und minimale Theorie der sozialen Gerechtigkeit» darstellt und «die Idee eines Schwellenwerts einer jeden Fähigkeit, unterhalb dessen ein wirklich menschliches Tätigsein den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr möglich ist» umfasst. Tatsächlich sagt der Fähigkeitenansatz nichts darüber aus, was die Gerechtigkeit im Hinblick auf die Ungleichheiten oberhalb des Schwellenwerts erfordert und lässt Fragen offen, die beispielsweise Rawls in der Theorie der Gerechtigkeit behandelt (vgl. Nussbaum 2010: 111).

Nathschläger kritisiert, dass es Nussbaum zwar gelingt, eine Liste mit nur zehn zentralen Fähigkeiten zu erstellen, diese zehn Fähigkeiten aber zahlreiche Unterfähigkeiten beinhalten und somit der Ansatz weitaus umfassender ist, als dieser auf den ersten Blick glauben machen will (vgl. Nathschläger 2014: 150). Galamaga hält die Liste ebenso für umfassend und konstatiert, dass sie in einigen Punkten möglicherweise über die minimale Schwelle sozialer Gerechtigkeit hinausgeht (vgl. Galamaga 2014: 111). Nathschläger stellt jedoch fest, dass sich die einzelnen Punkte auf der Liste nur schwer als Bestandteil eines guten Lebens widerlegen lassen (vgl. Nathschläger 2014: 154). Trotz allen Vorbehalten gegenüber der Liste der zehn zentralen Fähigkeiten bleibt aner kennend festzuhalten, dass diese stringent konzipiert wurde (vgl. Corleis 2012: 82).

8.2 Der Fähigkeitsansatz nach Nussbaum in der Anwendung auf die Zielgruppe

Die Anwendung des Fähigkeitsansatzes gewährleistet die Möglichkeit die elementaren Ansprüche eines Menschen, als zentrale menschliche Grundfähigkeiten formuliert, wahrzunehmen, indem der Staat verpflichtet wird die Bedingungen und Verwirklichungschancen bereitzustellen. Sind die Grundbedingungen und Möglichkeiten gewährleistet, hat das Individuum den Spielraum durch selbstbestimmtes Handeln Tätigkeiten wahrzunehmen und sich so dadurch ein gutes Leben zu realisieren (vgl. Röh 2011: 109). Für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen ist es aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht möglich, trotz der bestmöglichen Versorgung und Begleitung alle zentralen Fähigkeiten auf der Liste wahrzunehmen. Der Entwicklungsstand der kognitiven Fähigkeiten von Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen verhindert beispielsweise, dass sie das Wahlrecht wahrnehmen können. Kaum eine Anstrengung der Gesellschaft kann dazu führen, dass man ihnen die Fähigkeit vermitteln könnte, diese Aufgabe sinnvollerweise wahrzunehmen (Nussbaum 2011: 259f.). Es stellt sich somit die Frage, ob diese Liste für die Zielgruppe geeignet ist. Nussbaum argumentiert strategisch und normativ gegen eine solche Spezialliste. Aus einer strategischen Perspektive ist es sinnvoll, auf einer Liste mit nicht verhandelbaren sozialen Ansprüchen auch für diese Personengruppen zu bestehen. Zu gross erscheint das Risiko, dass zuständige Instanzen aus der Verantwortung entlassen werden, weil die Erreichung bestimmter Ziele vorschnell als zu schwer erreichbar oder als zu kostspielig betrachtet und wohl ganz verworfen werden würden (vgl. Nussbaum 2010: 164). Normativ gilt zu argumentieren, dass Menschen mit Behinderung ganz im Sinne der UN-BRK als gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder zu respektieren sind. Sie sind der menschlichen Gemeinschaft zugehörig und dazu in der Lage, ein gutes Leben zu führen. Eine Spezialliste würde dazu führen, diese zu separieren oder gar als andere Spezies herunterzustufen. Die Liste der zentralen menschlichen Fähigkeiten gilt deshalb auch für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen.

Die Gesellschaft ist gefordert, ihnen zu möglichst vielen Fähigkeiten direkt zu verhelfen. Wo keine direkte Befähigung möglich ist, sind entsprechende Formen der Vormundschaft bereitzustellen. Diese Vormundschaft wird als Möglichkeit verstanden, der zu begleitenden Person den Zugang zu allen zentralen Fähigkeiten zu erleichtern. Zu betonen ist, dass selbst die beste Form der Vormundschaft schlechter zu werten ist als der direkte Besitz der entsprechenden Fähigkeiten (ebd.: 164-167).

9 Schlussfolgerungen

Abschliessend sind die Erkenntnisse anhand der folgenden Fragestellung zu bewerten und mit den drei ausgewählten Gerechtigkeitstheorien jeweils zu beantworten:

Ist ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen theoretisch begründbar?

Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer Beeinträchtigung in vielen Fällen in ihrer Entwicklungsfähigkeiten und folglich in unterschiedlichen Entwicklungsbereichen stark beeinträchtigt. Die Ursachen für die Entwicklungsbeeinträchtigungen können sowohl in den Körperstrukturen oder -funktionen wie auch in der Umwelt liegen. Die Beeinträchtigungen können für die Betroffenen oft eine starke Einschränkung der Fähigkeiten zufolge haben, was mitunter ein Grund für die Behinderung in vielen Lebensbereichen darstellen kann. Anhand von fünf unterschiedlichen Behinderungsmodellen wurde aufgezeigt, was unter Behinderung verstanden werden kann. Das Wohlergehensmodell nimmt einen multiperspektivischen Blickwinkel auf Behinderung ein und betont den Aspekt der Umstände von Menschen mit Behinderung, welche zu einer Reduktion von Wohlergehen führen können. Als Umstände werden die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. die soziale Ordnung beschrieben. Die Herstellung sozialer Gerechtigkeit in sozialen Ordnungen ist zentraler Bestandteil des Auftrags Sozialer Arbeit. Anhand der UN-Behindertenrechtskonvention für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen wurde aufgezeigt, dass die Zielgruppe innerhalb der Personengruppe von Menschen mit Behinderung eine Minderheit darstellt, welche zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche vielfach auf Stellvertretungen angewiesen und dadurch gegenüber anderen Personengruppen benachteiligt ist. Will die Soziale Arbeit als Profession, welche sich an den vom Berufsverband formulierten Ethikkodex orientiert, ihre grundlegenden ethisch-normativen Ziele verfolgen und folglich die soziale Gerechtigkeit verteidigen, ist sie gefordert Verantwortung für die Umsetzung sozialer Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen zu übernehmen. Soziale Arbeit als Disziplin und Profession ist deshalb gefragt die Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit theoretisch zu begründen und sich für die Grundbedürfnisse der Zielgruppe stellvertretend einzusetzen, damit diese gesellschaftlich anerkannt und legitimiert werden können.

Anhand der allgemeinen Gerechtigkeitsprinzipien wurde aufgezeigt, weshalb es nicht möglich ist, eine allgemein verbindliche Konzeption sozialer Gerechtigkeit festzuhalten. Es

wurden drei ausgewählte Gerechtigkeitstheorien vorgestellt und im Hinblick auf die Fragestellung überprüft. Es wurde herausgearbeitet, dass Gerechtigkeitstheorien jeweils eine Gerechtigkeitskonzeption beinhalten, welche sich wiederum an einem bestimmten Menschenbild orientiert. Da sich das Menschen- und Gesellschaftsbild Sozialer Arbeit auf der Ethik der Menschenwürde begründet, stellt die Anerkennung der Idee der Menschenwürde, wie sie in den Menschenrechten verankert ist, ein Kriterium dar, auf das die drei Gerechtigkeitstheorien geprüft werden konnten. Aus der Auseinandersetzung mit sozialer Gerechtigkeit ging zudem hervor, dass sich soziale Gerechtigkeit auf sozialen Ordnungen bezieht. Dies umfasst die angemessene Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die drei ausgewählten Gerechtigkeitstheorien wurden deshalb daraufhin untersucht, mit welchen Ideen sie die distributive Gerechtigkeit umsetzen. Im Folgenden wird die Fragestellung mit den drei ausgewählten Gerechtigkeitstheorien beantwortet.

Die distributive Gerechtigkeit nach Aristoteles weist in ihrer Konzeption einige problematische Aspekte für Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen auf, was angesichts der Entstehungszeit und den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht verwunderlich ist. Die distributive Gerechtigkeit von Aristoteles genügt als Gerechtigkeitstheorie nicht, den Anspruch auf soziale Gerechtigkeit der Zielgruppe theoretisch zu begründen, legt aber den Grundstein für die beiden weiteren Gerechtigkeitstheorien.

Im Anschluss an Aristoteles wurden relevante Aspekte des Werks «Eine Theorie der Gerechtigkeit» von John Rawls dargelegt. Es wurde aufgezeigt, wie sich Rawls auf einer theoretisch abstrakten Ebene eingehend mit der Frage auseinandergesetzt hat, wie eine gerechte Gesellschaft konzipiert werden könnte. Bei der Grundstruktur der Gesellschaft, den Gerechtigkeitsprinzipien, dem originellen Gedankenexperiment des Schleiers des Nichtwissens im Urzustand und dem Differenzprinzip handelt es sich um Grundelemente der Theorie der Gerechtigkeit, welche zusammenfassend erklärt und anschliessend kritisiert wurden. Es wurden in der Anwendung auf Menschen mit schwersten und mehrfachen Beeinträchtigungen drei schwerwiegende Problematiken der Konzeption der Theorie der Gerechtigkeit nach Rawls herausgearbeitet. Bezüglich des Urzustands sind dies das kantianische Verständnis der Person, welches Rawls übernimmt und die Grundvoraussetzung der Vertragsparteien im Urzustand als uneingeschränkt kooperative Gesellschaftsmitglieder. Die dritte Problematik besteht in Bezug auf die Grundgüter und betrifft das von Rawls konzipierte Differenzprinzip. Generell stellen Menschen mit Behinderung die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls vor einige ungelöste Probleme. Rawls selbst ist sich dessen bewusst. Es gelingt ihm jedoch nicht diese Probleme aufzulösen. Besonders proble-

matisch erscheint das kantianische Verständnis der Person, weil es das Leben von Menschen mit Behinderung generell abwertet. Hierbei sind Parallelen zum medizinischen Modell von Behinderung feststellbar. Weil die Annahme der Idee der Menschenwürde in dieser Theoriearbeit Voraussetzung für das Verständnis von sozialer Gerechtigkeit ist, erfüllt die Theorie der Gerechtigkeit von Rawls nicht die Anforderungen, einen Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für die Zielgruppe theoretisch zu begründen.

Als letzte Theorie wurde der Fähigkeitenansatz von Martha Nussbaum vorgestellt, welche als eine minimale Theorie der sozialen Gerechtigkeit aufgefasst werden kann. Nussbaum steht im Denken in der Tradition von Aristoteles und greift zugleich kontraktualistische Elemente der Theorie der Gerechtigkeit von Rawls auf. Auf der Liste der zehn zentralen menschlichen Fähigkeiten werden die wesentlichen Anforderungen an ein menschenwürdiges Dasein aufgezählt, welche vom Staat als Grundbedingungen garantiert werden müssen. Im Zentrum steht nun nicht mehr eine abstrakte Theorie der Gerechtigkeit, sondern eine stringente Liste mit Anforderungen, welche zur Erreichung einer minimalen sozialen Gerechtigkeit eingefordert werden können. Der Fähigkeitenansatz vertritt die Ethik der Menschenwürde und entspricht den normativ-ethischen Leitlinien Sozialer Arbeit, welche sich aus den Ethikkodizes ableiten lassen. Weil der Fähigkeitenansatz in seiner Umsetzung auf das Wohlbefinden aller Menschen in einer Gesellschaft abzielt und mit den ethisch-normativen Leitlinien Sozialer Arbeit einhergeht kann dieser entscheidend zur Verbesserung von gesellschaftlichen Umweltbedingungen für Menschen mit Behinderung beitragen, ganz im Sinne des Wohlbefindensmodells von Behinderung. Mit dem Fähigkeitenansatz nach Martha Nussbaum ist es also möglich, ein Anspruch auf soziale Gerechtigkeit für Menschen mit schwersten und mehrfachen (Entwicklungs-) Beeinträchtigungen theoretisch zu begründen.

Kritisch reflektiert konnte aufgrund des limitierten Umfangs der Arbeit nur oberflächlich auf die theoretische Bezugnahme von Nussbaum auf die Ideen von Aristoteles eingegangen werden. Diese hätte der Autor gerne noch weiter ausgeführt, was womöglich zu einer breiteren Kritik am Fähigkeitenansatz geführt hätte. Obwohl sich der Fähigkeitenansatz als minimale Gerechtigkeitstheorie für die Soziale Arbeit aus Sicht des Autors hervorragend eignet, hatte der Autor während dem Studium Sozialer Arbeit kaum Berührungspunkte mit dieser. Es stellen sich für den Autor daher folgende weiterführende Fragen: Welche Theorien sind bereits auf der Basis des Fähigkeitenansatzes entstanden? Könnte der Fähigkeitenansatz als Theorie für die Praxis Sozialer Arbeit und für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nutzbar gemacht werden?

10 Quellenangaben

10.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aristoteles (2016). Nikomachische Ethik. Mit einer Einführung und begleitenden Texten. Edition philosophie Magazin. Frankfurt am Main: Fischer Verlag GmbH.

Berther, Claudio/Felder, Franziska (2012). Die UN Behindertenrechtskonvention. Fokusverschiebung, Chancen und Herausforderungen. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. 18. Jg. (7-8). S. 13-19.

Brachmann, Barbara (2016). Behinderung und Anerkennung. Alteritäts- und anerkennungsethische Grundlagen für Umsetzungsprozesse der UN- Behindertenrechtskonvention in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

Bratu, Christine (2016). Das Differenzprinzip. Gerechtigkeitstypen und Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs. In: In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna / Neuhäuser, Christian (Hg.). Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler. S.158-163.

Bohmann, Gerda/ Niedenzu, Heinz- Jürgen (2012). Markt – Inklusion – Gerechtigkeit. Zum Problem der sozialen Gerechtigkeit in der Marktgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS Verlag.

Corleis, Tanja (2012). Nicht vom Brot allein. Der Capabilities Approach als philosophische Erweiterung einer Theorie der Sozialpädagogik. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Ebert, Thomas (2015). Soziale Gerechtigkeit. Ideen – Geschichten – Kontroversen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI. Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. URL:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkom>

[men-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html](#) [Zugriffsdatum: 31.05.2019].

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA. ABC der Menschenrechte.URL:

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/GlossarezurAussenpolitik/ABC-Menschenrechte_de.pdf [Zugriffsdatum 20.05.2019].

Felder, Franziska (2012). Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe. Frankfurt am Main. Campus Verlag.

Fornefeld, Barbara (2008). Menschen mit komplexer Behinderung. Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Galamaga, Adam (2014). Philosophie der Menschenrechte von Martha C.Nussbaum. Eine Einführung in den Capabilities Approach. Marburg:Tectum Verlag.

Gloy, Karen (2017). Die Frage nach der Gerechtigkeit. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Grossmass, Ruth/Perko, Gudrun (2011). Ethik für soziale Berufe. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag.

Hinsch, Wilfried (2016). Distributive Gerechtigkeit. Gerechtigkeitstypen und Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs. In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna / Neuhäuser, Christian (Hg.). Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler. S.77-86.

Horster, Detlef (2012). Was ist Moral? In: Moser, Vera/ Horster, Detlef (Hg.). Ethik in der Behindertenpädagogik. Menschenrechte, Menschenwürde, Behinderung. Eine Grundlegung. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S.23-40.

Höffe, Otfried (2005). Soziale Gerechtigkeit: ein Zauberwort – Essay. URL: <http://www.bpb.de/apuz/28835/soziale-gerechtigkeit-ein-zauberwort-essay> [Zugriffsdatum: 16.April 2019].

Knobel, Christina/ Lage, Dorothea (2016). Ethische Aspekte in der Sozialen Arbeit im Kontext von Behinderung und Beeinträchtigung. In: Merten, Ueli/ Zängl, Peter (Hg.). Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert- kontextbezogen- habitusbildend. Opladen-Berlin-Toronto: Verlag Barbara Budrich Opladen. S. 259-269.

Koller, Peter (2016). Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit. Der Begriff der Gerechtigkeit. In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna / Neuhäuser, Christian (Hg.). Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler. S. 14-20.

Koller, Peter (2016). Soziale Gerechtigkeit. Gerechtigkeitstypen und Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs. In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna / Neuhäuser, Christian (Hg.). Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler. S.118-124.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2007). Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Lob- Hüdepohl, Andreas/ Lesch, Walter (Hg.). Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Ferdinand Schöningh. S.126-133.

Loeken, Hiltrud/Windisch, Matthias (2013). Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel-Arbeitsfelder-Kompetenzen. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Mösch Payot, Peter (2013). Die Person und ihr staatlicher Schutz. In: Mösch Payot, Peter /Schleicher, Johannes/ Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. Bern: Haupt Verlag. S.217-247

Mürel, Eric/Röh, Dieter (2013). Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. In: Menschenrechte und Demokratie: Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden: Springer VS. S.89-110

Nathschläger, Johannes (2014). Martha Nussbaum und das gute Leben. Der «Capabilities Approach» auf dem Prüfstand. Marburg: Tectum Verlag.

Nussbaum, Martha C. (2010). Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Oberholzer, Daniel (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. In: INSOS Schweiz (Hg.). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe. URL:

<https://www.insos.ch/assets/Downloads/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf>

[Zugriffsdatum: 22.06.2019].

Obrecht, Werner (2006) Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode. In: Schmocker, Beat (Hg.). Liebe, Macht und Erkenntnis. Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit. Luzern: Interact. S. 408-445.

Osten, Philipp (2011). Zur Geschichte des Umgangs mit schwer und mehrfach behinderten Menschen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Fröhlich, Andreas/ Heinen, Norbert/ Klaus, Theo/ Lamers, Wolfgang (Hg.). Schwere und mehrfache Behinderung- interdisziplinär. Oberhausen. Athena Verlag. S.41-59

Pauer-Studer, Herlinde (1999). Martha C.Nussbaum. Gerechtigkeit oder das gute Leben. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Riesenkrampff, Isabelle (2005). Ethik und Politik. Aristoteles und Martha C. Nussbaum. Antike Elemente in einem zeitgenössischen, ethischen Ansatz der Entwicklungspolitik. URL: <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2005/2255/> [Zugriffsdatum: 07.06.2019].

Röh, Dieter (2011). «...was Menschen zu tun und zu sein in der Lage sind. „Befähigung und Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit: Der Capabilities Approach als integrativer Theorierahmen?!. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.). Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. Entwicklung in der Sozialpädagogik und der Sozialarbeiterwissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schmid Noerr, Gunzelin (2018). Ethik in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.

Schmocker, Beat (2011). Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. AvenirSocial- Soziale Arbeit Schweiz. Bern: Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek.

Schmocker, Beat (o.J.). AvenirSocial Soziale Arbeit Schweiz. Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. URL: <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> [Zugriffsdatum: 30.04.2019].

Schweizerische Eidgenossenschaft (o.J.). Eidgenössisches Departement des Innern. Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html> [Zugriffsdatum: 06.06.2019].

Sen, Amartya (2002). Globale Gerechtigkeit. Jenseits internationaler Gleichberechtigung. In: Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (2018). Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen-Berlin-Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Schriber, Susanne/ Wolfisberg, Carlo (2015). Die Behindertenrechtskonvention. Ihre Bedeutung für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. 21. Jg. (10). S. 27-32.

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zur kritischen Professionalität. Opladen-Berlin-Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Step, Ludwig (2016). Moral. Gerechtigkeit im Kontext. In: Goppel, Anna/ Mieth, Corinna / Neuhäuser, Christian (Hg.). Handbuch Gerechtigkeit. Stuttgart: J.B. Metzler. S.262-268.

Pieper, Annemarie (2017). Einführung in die Ethik. Narr Francke Verlag: Tübingen.

Weber, Joachim (2014). Soziale Arbeit aus Überzeugung. Ethische Perspektiven auf sozialpädagogische Praxis. Opladen-Berlin-Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Windisch, Monika (2014). Behinderung, Geschlecht, Soziale Ungleichheit. Intersektionelle Perspektiven. Bielefeld: transcript Verlag.

World Health Organization (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit- ICF.Köln: DIMDI.

10.2 Abbildungsverzeichnis / Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Dominik Schwarz (Juni 2019). Justicia. Eigene Darstellung. Auftragsarbeit für die vorliegende Bachelor Thesis von Dominik Schwarz.

Abb. 2: INSOS Schweiz (2009). Das Konzept der funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe In: URL: <https://www.insos.ch/assets/Downloads/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriffsdatum: 22.06.2019].